



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

Tr. 11
folgt
Seite 811
folgt
221

1953

Wiesbaden, den 19. September 1953

Nr. 38

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		Der Landeswahlleiter:	
Exequatur an den Griechischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn N. Coumbos	817	Nachfolge für den verstorbenen Abgeordneten der SPD Anton Lux	828
Personelle Veränderungen	817	Ergebnis der Wahl zum Zweiten Bundestag am 6. September 1953 im Lande Hessen	828
Der Hessische Minister des Innern:		Verschiedenes:	
Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für Teilnahme an kommunalpolitischen Lehrgängen	817	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. August 1953	830
Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für den Bau der Autobahnstrecke Frankfurt am Main—Mannheim	817	Darmstadt:	
Auflösung des Armenvereins Gießen	818	Verhältniszahl gem. § 14 Ziffer 3 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950	830
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1954	818	Ernennung von Luftfahrtmedizinischen Sachverständigen und Zurücknahme der Anerkennung von Luftsportärzten	831
Befreiung von Bauaufsichtsgebühren für Bauvorhaben, deren Ausführung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt	818	Kassel:	
Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge	818	Einziehung eines öffentlichen Weges	831
Einführung technischer Baubestimmungen DIN 18017, Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte, Ausgabe August 1952	822	Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Wolfhagen	831
Der Hessische Minister der Finanzen:		Wiesbaden:	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermLehrIAuPO.) vom 21. August 1935	822	Zulassung von Buchmachern	831
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	828	Erlöschen von Buchmacherkonzessionen	831
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:		Erlöschen von Buchmacherkonzessionen	831
Personelle Veränderungen	828	Erklärung eines nichtöffentlichen Weges zu einem öffentlichen Weg	831
		Personelle Veränderungen	831
		Stellenausschreibungen	835
		Öffentlicher Anzeiger	835

Der Hessische Ministerpräsident

1064

Exequatur an den Griechischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn N. Coumbos.

Die Bundesregierung hat dem zum Griechischen Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Nicolas Coumbos das Exequatur für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg erteilt.

Wiesbaden, den 4. 9. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 10 03

1065

Personelle Veränderungen.

1. **Ernennungen:**

Verwaltungsangestellter Richardt, Herbert, zum Reg.-Inspektor beim Stat. Landesamt.

2. **Beförderungen:**

Regierungsinspektoren: Hoffmann, Adolf (Staatskanzlei); Amler, August (Stat. Landesamt); Blab, Ludwig (Stat. Landesamt); Wetter, Erwin (Stat. Landesamt) zu Regierungsoberinspektoren.

Wiesbaden, den 3. 9. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — III (1) Az. 8

Der Hessische Minister des Innern

1066

Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für Teilnahme an kommunalpolitischen Lehrgängen.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. August 1953 festgestellt, daß kommunalpolitische Lehrgänge, die von demokratischen Parteien durchgeführt werden, Veranstaltungen sind, die nach § 16 der Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen in der Fassung vom 21. Mai 1952 (GVBl. S. 117) einem staatsbürgerlichen und dienstlichen Interesse dienen und daß daher den im Landesdienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an solchen Lehrgängen einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden kann. Ich bitte alle Landesbehörden um gefällige Beachtung. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Bediensteten ebenso zu verfahren.

Wiesbaden, den 2. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — I c 12 a —

1067

Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für den Bau der Autobahnstrecke Frankfurt am Main—Mannheim.

In dem Verfahren zum Zwecke der Enteignung des im Grundbuch des Amtsgerichts Darmstadt von Griesheim, Band 81; Blatt 4843, auf den Namen des Landwirts Heinrich Engel und des Gärtners Arthur Heinz Engel, beide wohnhaft in Griesheim, je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks habe ich gemäß § 19 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV für das Unternehmen des Autostraßenamts in Frankfurt a. M. „Bau der Autobahnstrecke Frankfurt a. M.—Mannheim“ angeordnet, daß die Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes vom 4. Oktober 1935 anzuwenden sind.

Wiesbaden, den 7. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IIb — 79 — 6669/53

1068**Auflösung des Armenvereins Gießen.**

Der Verein ist aufgelöst, da bei den angestellten Ermittlungen Mitglieder nicht mehr festgestellt wurden.

Gemäß § 46 BGB in Verbindung mit Art. 11 HessAGBGB habe ich bestimmt, daß das Vereinsvermögen dem Landkreis Gießen mit der Auflage übertragen wird, es für Aufgaben der allgemeinen Fürsorge zu verwenden.

Wiesbaden, den 3. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04 03 — 5038/53

1069**Gewerbsteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1954.**

Im Jahre 1953 findet keine Personenaufnahme statt. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 8) ist der 20. September 1953 (gleichzeitig Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1954).

Schlußzeitpunkte nach § 2 der oben angegebenen Verordnung sind:

1. für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes) der 5. März 1954,
2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) der 5. Mai 1954,
3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) der 5. Juli 1954,
4. für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde auf Herbeiführung eines Härteausgleichs (§ 8 des Gesetzes) der 5. September 1954.

Der Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses beträgt 50,— DM je Arbeitnehmer.

Wiesbaden, den 26. 8. 1953

Der Hessische Minister
der Finanzen
L 1500 III b/11

Der Hessische Minister
des Innern
IV c (4) 33 b.10

1070

An den

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt

Befreiung von Bauaufsichtsgebühren für Bauvorhaben, deren Ausführung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Januar 1953 — V c — 64 a 04 — Tgb. Nr. 5894/52 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 175). Ihr Bericht vom 13. Mai 1953 — III 8 — 64 a 04 —.

In meinem Erlaß vom 30. Januar 1953 habe ich darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 2 Buchstabe a) des hessischen Landesgebührengesetzes vom 20. Juni 1936 (Reg.-Bl. S. 33) für Bauvorhaben, an deren Ausführung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, Bauaufsichtsgebühren nicht erhoben werden können. Ein öffentliches Interesse an der Ausführung eines Bauvorhabens liegt immer dann vor, wenn das Bauvorhaben einem öffentlichen Zwecke dient und der Allgemeinheit zugute kommt. Geben sowohl Gründe des öffentlichen Wohls als auch private oder fiskalische Interessen zur Ausführung eines Bauvorhabens Veranlassung, so sind diese Bauvorhaben von Bauaufsichtsgebühren befreit, wenn das öffentliche Interesse überwiegt.

Grundsätzlich liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse alle Bauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, zu deren Ausführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht oder die zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung notwendig sind, gleichgültig, in welchem Ausmaß fiskalische Interessen die Ausführung der Bauvorhaben mitbestimmen. Im übrigen dürfte das öffentliche Interesse dann überwiegen, wenn die Nutzung eines dem Gemeinwohl dienenden Bauwerks dem öffentlichen Bauherrn keinen wesentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren fiskalischen Vorteil bietet.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann festgestellt werden, daß außer den in meinem Erlaß vom 30. Januar 1953 genannten Schulgebäuden auch kommunale Krankenhäuser und Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehrgerätehäuser und bauliche Anlagen, die der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Elektrizität und Gas und der öffentlichen Entwässerung dienen, unter die Gebührenbefreiung des Art. 2 Buchstabe a) des hessischen Landesgebührengesetzes fallen. Bei den übrigen Bauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Einzelfalle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit vorliegen.

Von einer Rückerstattung bereits gezahlter Bauaufsichtsgebühren für Bauvorhaben, die im öffentlichen Interesse bereits ausgeführt wurden, ist Abstand zu nehmen. Durch die widerspruchslose Zahlung der Bauaufsichtsgebühren und die damit gegebene freiwillige Anerkennung einer Schuldverpflichtung seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung.

Wiesbaden, den 3. 8. 1953

Der Hessische Minister des Innern — V c — 64 a 04 — Tgb. Nr. 5139/53.

1071

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Nebenabdrucken für die
Magistrate der kreisfreien Städte
und Kreisräte der Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände —
— Jugendämter —

An den
Landeswohlfahrtsverband Hessen
— Hauptverwaltung und Vorläufige Zweigverwaltungen —
Kassel, Darmstadt, Wiesbaden

Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge.

Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Arbeit haben die beigefügten empfehlenden Richtlinien über die Koordinierung der Beihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge erlassen. Soweit sich diese Richtlinien auf Erziehungsbeihilfen nach § 27 des BVG beziehen, verweise ich auf meinen Erlaß vom 5. August 1953 — VIII c (1) 50 e — 743a:53 (St.-A. S. 740). Hinsichtlich der sonstigen durch die Fürsorge zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge ist die durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) geschaffene Rechtslage zu beachten. Danach gehören zum notwendigen Lebensbedarf gemäß dem neuen § 6 Abs. 1 Buchstabe c) RGr:

„bei Minderjährigen, bei Volljährigen, deren Berufsausbildung infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte, und bei Blinden, Hör- und Sprachgeschädigten sowie Krüppeln Hilfe zur Erwerbsbefähigung oder zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf.“

Somit gehören Ausbildungsbeihilfen für hilfsbedürftige Lehrlinge und Anlernlinge nunmehr zu den Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge. Das Fürsorgeänderungsgesetz bestimmt, daß der Unterstützte die Kosten der Erwerbsbefähigung und der Berufsausbildung sowie die Kosten des gleichzeitig gewährten Lebensunterhaltes nicht zu ersetzen hat (§ 25 Abs. 4 RFV, neu: Buchstabe b).

Wie die Richtlinien zeigen, sind die Bezirksfürsorgeverbände für folgende Jugendliche sachlich zuständig:

- a) für die nach § 27 BVG zu betreuenden Jugendlichen als Fürsorgestelle für KB und KH;
- b) für Geschädigte im Sinne des LAG, sofern der Jugendliche bzw. seine Familie im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes eine laufende Unterstützung zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten;
- c) für jugendliche Evakuierte, sofern sie nicht Geschädigte nach dem LAG oder aber zwar Geschädigte nach dem LAG sind, aber in laufender Unterstützung stehen;
- d) alle übrigen hilfsbedürftigen Jugendlichen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. nach dem Aufenthaltsort alleinstehender Jugendlicher.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist zu beachten, daß nach dem durch das Fürsorgeänderungsgesetz neu geschaffenen § 11 e RGr bei Lehrlingen und Anlernlingen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e RGr erfüllen, zur Deckung der höheren Kosten ihres laufenden Lebensunterhalts ein Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichartigen Haushaltsangehörigen anzuerkennen ist. Diese Vorschrift gilt bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für alle Jugendlichen, gleichgültig, welchen Personengruppen sie angehören. Unterschiedlich bemessen wird jedoch die Bedürftigkeitsgrenze für die Familieneinheit: Während für Personen, die zu den Geschädigten im Sinne des LAG, zu den Anspruchsberechtigten nach dem BVG oder BEvG gehören, als Maßzahl der zweifache Fürsorgegerichtsatz zuzüglich der einfachen Miete für die Familieneinheit als Bedürftigkeitsgrenze zugrunde zu legen ist, gelten für die übrigen Personen die allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen, also der einfache Fürsorgebedarfsatz als Bedürftigkeitsgrenze. Dabei wird jedoch besonders auf Ziff. III,6 der anliegenden Richtlinien hingewiesen, wonach in begründeten Härtefällen ausnahmsweise über diese Bedürftigkeitsgrenzen hinausgegangen werden kann.

Zu VI der Richtlinien (Verfahren):

Ich bitte, mir bis zum 31. Oktober 1953 darüber zu berichten, ob, wann und in welcher Zusammensetzung die nach Ziff. VI,3 in den Stadt- und Landkreisen zu bildenden Arbeitskreise ihre Tätigkeit aufgenommen haben und wer den Vorsitz führt.

Den Arbeitskreisen wäre zu empfehlen, im Interesse einer gleichmäßigen Bewertung von Sachbezügen bei der Einkommensermittlung die von den Oberversicherungsämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden angewandten Bewertungssätze, bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 29. Januar 1953, betr. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG, Az. VIII c (1) 50 e — 85a/53, zu übernehmen.

Zu Ziffer V, 2 der Richtlinien (Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen),

verweise ich auf meinen Erlaß vom 27. Juli 1953, Az. VIII c 50 a 0803 — 0202 (II) — 697a/53. Es verbleibt dabei, daß die Kosten für Ausbildungsbeihilfen im Formblatt I hundertprozentig in Ausgabe nachgewiesen werden. Der 15prozentige Anteil der Ausgleichsämter ist als Einnahme in der „Allgemeinen Fürsorge“ zu verbuchen und statistisch im Formblatt I unter Ziff. 16, Spalte 3, nachzuweisen.

Außerdem weise ich auf folgendes hin: Falls Fürsorgeverbände untereinander vereinbaren, daß die Auszahlung von Ausbildungsbeihilfen dem für den Ausbildungsort zuständigen Bezirksfürsorgeverband übertragen werden soll, muß dennoch die Abrechnung und Nachweisung durch den tatsächlichen Leistungsträger, nicht durch die auszahlende Stelle erfolgen.

Wiesbaden, den 31. 8. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (2) 50 f 2401 — 2827/53

Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge

Die Verhandlungen, die wir nach mehrfachen Beratungen mit den Ländern wegen der Koordinierung der Förderungsmaßnahmen für Lehrlinge und Anlernlinge mit dem Herrn Präsidenten des Bundesausgleichsamtes geführt haben, haben zu einem abschließenden Ergebnis geführt. Da inzwischen auch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen, das dem Herrn Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorliegt, auf dem Gebiet der Berufsausbildung im Rahmen der Fürsorge eine feste Rechtsgrundlage geschaffen hat, werden hiermit die nachstehenden Richtlinien empfehlend bekanntgegeben. Die Richtlinien beziehen sich auf die Beihilfen, die auf Grund des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und des § 6 Abs. 1 Buchst. e der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Lehrlinge und Anlernlinge gewährt werden, und behandeln die Frage der Abgrenzung dieser Leistungen zu den gleichartigen Leistungen der Ausgleichsämter auf Grund der §§ 301, 302 des Lastenausgleichsgesetzes.

I. Berechtigter Personenkreis

Eine Beihilfe für die Berufsausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernverhältnis erhalten im Falle ihrer Bedürftigkeit (sh. III):

1. unterhaltsberechtigter Kinder von Kriegsbeschädigten oder Kriegsgefangenen sowie versorgungsberechtigte Kriegswaisen (§ 27 Abs. 1 BVG);

2. sonstige Jugendliche, wenn sie

- minderjährig sind (§ 6 Abs. 1 Buchst. e RGr.) oder
- volljährig sind, falls ihre Berufsausbildung infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte (§ 6 Abs. 1 Buchst. e RGr.)

sofern sie für den erstrebten Beruf geeignet sind und ihr Berufswunsch arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht widerspricht.

Für den genannten Personenkreis wird im folgenden entsprechend dem Sprachgebrauch früherer Erlasse die Bezeichnung „Jugendliche“ verwandt.

II. Art und Höhe der Beihilfen

1. Eine laufende Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche nur bei laufender finanzieller Förderung eine geordnete Berufsausbildung aufnehmen oder beenden oder eine nicht gefestigte Ausbildung festigen kann.

Eine einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche zur Aufnahme der Berufsausbildung nur eine einmalige Förderung, z. B. zur Beschaffung von Arbeitskleidung benötigt.

2. Die Beihilfe ist so zu bemessen, daß sie die Durchführung der Ausbildung sicherstellt.

Zu gewähren sind also

- die reinen Ausbildungskosten; dazu gehören insbesondere Fahrtkosten zur Arbeitsstelle und zur Berufsschule, Lernmaterial in ausreichendem Umfang, Berufskleidung Schulgeld, soweit der Schulbesuch der Ausbildung dient, sofern sie nicht schon nach § 8 Abs. 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom Einkommen abgesetzt worden sind;
- Taschengeld unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens;
- für den Lebensunterhalt des Jugendlichen,
 - bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie: ein Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Richtsatzes (§ 11 e RGr.),
 - bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim oder in einer Pflegestelle: die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und der Verpflegung.
 - bei freier Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie: ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichalterigen Haushaltsangehörigen (§ 11 e RGr.) sowie die einfachen Kosten der Miete;
 - bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie: die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotenen Umfang.

3. Ein etwaiger Sonderbedarf des Jugendlichen ist gesondert festzustellen.

4. Für die Kosten der Ausbildung (sh. oben unter 2a) können Pauschalbeträge zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung festgelegt werden. In geeigneten Fällen kann Taschengeld (sh. oben unter 2b) in den Pauschalbetrag einbezogen werden.

5. Auf die nach vorstehenden Gesichtspunkten zu gewährende Beihilfe ist das gesamte Einkommen des Jugendlichen im Sinne des § 8 Abs. 1 u. 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes anzurechnen.

6. Wegen der Berechnung der Beihilfen im einzelnen wird auf die Anlage zu diesem Schreiben verwiesen.

III. Bedürftigkeitsgrenze

Nach den maßgebenden Bestimmungen darf die Beihilfe nur gezahlt werden, soweit der Jugendliche bzw. die Unterhaltsverpflichteten nicht in der Lage sind, die Kosten hierfür aufzubringen.

1. Hinsichtlich der Bedürftigkeit des Jugendlichen wird auf Ziffer II 5 verwiesen. Danach ist auf den Gesamtbedarf des Jugendlichen sein gesamtes Einkommen anzurechnen. Dies

entspricht der Bestimmung des § 8 der RGr. in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtl. Bestimmungen.

2. Bei der Bedürftigkeitsvoraussetzung der unterhaltspflichtigen Angehörigen ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen fürsorgerechtl. Bestimmungen und den Sonderbestimmungen zugunsten bestimmter Personenkreise. Für die nach § 27 BVG Berechtigten sind die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 BVG vom 10. Dezember 1951 (GMBl. S. 256) erlassen worden. Hierzu ist unser gemeinsames Rundschreiben vom 31. März 1952 betreffend Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG ergangen (GMBl. S. 64).

Für die nach dem LAG Berechtigten hat der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes die Weisung über die Ausbildungsbeihilfe vom 24. Februar 1953 mit Nachtrag vom 5. Mai 1953, die Ergänzende Weisung über die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge vom 5. Mai 1953 sowie die Anleitung zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 26. März 1953 mit Ergänzung und Erläuterung vom 5. Mai 1953 erlassen (Mtbl. BAA S. 79, 128, 145 ff.). Nach Ziffer 13 der Anleitung gilt die Familie als bedürftig, wenn das Einkommen der Familie — ohne den Auszubildenden — unter dem als Maßzahl zu verwendenden zweifachen Fürsorgersatz zuzüglich Teuerungszulagen und der einfachen Miete für die Familieinheit liegt. Nach Ziffer 15 der Anleitung ist der Betrag von der Beihilfe (sh. II 2—3) abzusetzen, um den das Einkommen über die Bedürftigkeitsgrenze hinausgeht.

3. Um zwischen den nach dem BVG und den nach dem LAG zu betreuenden Jugendlichen keinen Unterschied entstehen zu lassen, bitten wir, hinsichtlich der nach § 27 BVG zu fördernden Jugendlichen bei der Bedürftigkeit der Familie des Jugendlichen den zweifachen Fürsorgersatz zugrunde zu legen, wie dies in Ziffer 13 u. 15 der genannten Anleitung für die Berechtigten nach dem Lastenausgleichsgesetz vorgesehen ist. Befinden sich mehrere Kinder der gleichen Familie in Berufsausbildung, so darf der nach Ziff. 15 der genannten Weisung von der Beihilfe abzusetzende Einkommensteil nur einmal berücksichtigt werden.

4. § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes sieht den Erlaß einer Rechtsverordnung betreffend Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte vor. Wir bitten die Bezirksfürsorgeverbände, für die Berufsausbildung als Lehrling oder Anlernling bis zu dem Erlaß dieser Rechtsverordnung bei jugendlichen Evakuierten, die nicht zu den Berechtigten nach dem Lastenausgleichsgesetz gehören, die Bedürftigkeit der Familie des Jugendlichen unter sinngemäßer Anwendung der Ziffern 13 und 15 der unter 2 genannten Anleitung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu beurteilen.

5. Soweit die auszubildenden Jugendlichen nicht zu den durch das BVG, das LAG oder das BEVG erfaßten Personen gehören, gelten die allgemeinen fürsorgerechtl. Bestimmungen. Als Bedürftigkeitsgrenze für die Unterhaltspflicht gilt daher der nach Grundsätzen des Fürsorgerechts zu bemessende Bedarf.

6. Von der Bedürftigkeitsgrenze soll grundsätzlich nicht abgewichen werden, weil andernfalls die Einheitlichkeit in der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch mehrere Verwaltungen nicht gewährleistet wäre. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine starre Anwendung der Bedürftigkeitsgrenze zu einer besonderen Härte führen würde. Solche Härtefälle können dann gegeben sein, wenn besonders schwierige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen — insbesondere hohes Alter der Eltern, Siechtum oder längere Krankheit — und daher der Einsatz eigener Mittel unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist. In derartig begründeten Härtefällen kann ausnahmsweise von dem Grundsatz abgewichen werden.

7. Einzelheiten über die Berechnung der Bedürftigkeit bitten wir der Anlage zu entnehmen. Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der Betrag, der nach § 8 Absatz 1 und 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes ermittelt wird.

IV. Zuständigkeit

1. Für die Gewährung der Beihilfen sollen sachlich zuständig sein

- a) der Bezirksfürsorgeverband als Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, wenn der Jugendliche Kriegerwaise, Kind eines Kriegsbeschädigten oder eines Kriegsgefangenen ist und die Voraussetzungen nach

§ 27 BVG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind;

b) das Ausgleichsamt, wenn der Jugendliche dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des LAG und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehört und wenn nicht nach a oder c Satz 2 der Bezirksfürsorgeverband zuständig ist;

c) in den übrigen Fällen der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt). Dieser soll jedoch für hilfsbedürftige Jugendliche, die dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehören, nur dann zuständig sein, wenn die Familie des Jugendlichen — ohne Berücksichtigung des Bedarfs des Auszubildenden — oder, falls er allein stehend ist, der Jugendliche selbst im ersten Monat des Bewilligungszeitraums für den Lebensunterhalt laufende Unterstützung nach den Grundsätzen des Fürsorgerechts erhält.

Sofern der Stadt- oder Landkreis als Bezirksfürsorgeverband Beihilfen nach den obigen Grundsätzen nicht durch das Wohlfahrtsamt sondern durch das Jugendamt gewährt werden von uns Bedenken hiergegen nicht erhoben. Die Bestimmungen über das Verfahren der Verrechnung von Fürsorgekosten in der Kriegsfolgenhilfe werden hierdurch nicht berührt.

2. Für die Bewilligung örtlich zuständig soll die für den Wohnort des unterhaltspflichtigen Angehörigen zuständige Stelle sein. Hat der Jugendliche keine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder wohnen diese nicht im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so erfolgt die Bewilligung durch die für den Aufenthalt des Jugendlichen zuständige Stelle.

Diese Zuständigkeitsregelung ist geboten, weil die Prüfung der Förderungswürdigkeit und Bedürftigkeit des Jugendlichen am besten am Wohnort der unterhaltspflichtigen Angehörigen möglich ist und weil die Regelungen aller beteiligten Verwaltungen übereinstimmen müssen.

Gegen die Auszahlung der Beihilfe durch die für den Ausbildungsort des Jugendlichen zuständige Stelle bestehen keine Bedenken; sie wird sich im Gegenteil vielfach empfehlen, insbesondere im Verkehr der Fürsorgestellen und der Wohlfahrtsämter untereinander.

V. Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen

1. Soweit die Jugendlichen zum Personenkreis der Kriegshilfsempfänger gehören, sind die nach diesen Richtlinien gewährten Ausbildungsbeihilfen im Rahmen der Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes verrechnungsfähig. Dies gilt auch für die Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte (siehe III 4).

2. Das Ausgleichsamt erstattet dem Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) 15 v. H. der Beihilfekosten, soweit der Bezirksfürsorgeverband Beihilfen an Jugendliche gewährt, die zum Personenkreis des Lastenausgleichsgesetzes gehören (siehe IV 1 c).

Bei diesen Rückflüssen aus Erstattungen des Ausgleichsamtes ist ein Bundesteil (85 v. H.) nicht zu vereinnahmen. Die Erstattungen stehen dem Bezirksfürsorgeverband in vollem Umfange zu und sind deshalb über eine Spalte zu leiten und im Formblatt I unter Ziffer 16 nur in Spalte 3 nachzuweisen.

VI. Verfahren

1. Die Bewilligung der Beihilfe soll jeweils für einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine erneute Prüfung der Einkommensverhältnisse ist erst für den anschließenden Bewilligungszeitraum vorzunehmen. Der Bewilligungszeitraum soll grundsätzlich mindestens ein halbes Jahr betragen.

2. Die an der Bewilligung von Beihilfen beteiligten Stellen gewähren sich gegenseitig Amtshilfe.

3. Um die Zusammenarbeit der verschiedenen Kostenträger nach außen hin zu gewährleisten, wird, soweit die Zusammenarbeit nicht bereits auf andere Weise sichergestellt ist, empfohlen, für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises einen Arbeitskreis zu bilden. Diesem Arbeitskreis sollen im Interesse der reibungslosen Verwirklichung obiger Grundsätze angehören:

je ein Vertreter
des Bezirksfürsorgeverbandes als Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (zugleich als Beauftragter der Hauptfürsorgestelle),

- des Ausgleichsamtes,
- des Bezirksfürsorgeverbandes (Wohlfahrtsamt),
- des Jugendamtes,
- des Arbeitsamtes (Berufsberatung).

Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden.

Aufgabe des Jugendamtes im Arbeitskreis ist insbesondere, darauf hinzuwirken, daß jugendpflegerischen und jugendfürsorglichen Gesichtspunkten bei allen Maßnahmen, nicht zuletzt bei der Unterbringung in auswärtigen Jugendwohnheimen und Familien, Rechnung getragen wird. Aufgabe des Arbeitsamtes ist die Feststellung der Berufseignung und der Förderungswürdigkeit des Berufswunsches des Jugendlichen nach Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes.

4. Der Arbeitskreis stimmt nach Möglichkeit die Maßnahmen der örtlichen Stellen aufeinander ab. Es wird insbesondere seine Aufgabe sein:

- a) das Verfahren der Bearbeitung festzulegen,
- b) sicherzustellen, daß die Bewilligung nur von einem Kostenträger und die Auszahlung nur von einer Zahlstelle erfolgt,
- c) Maßstäbe für die Bemessung der Beihilfen einheitlich festzulegen (z. B. Grundsätze für die Berücksichtigung von Fahrtkosten am Ort, Pauschalbeträge),
- d) gleichmäßige Bewertung von Sachbezügen bei der Berücksichtigung vorhandenen Einkommens festzulegen, wobei für Fürsorgeverbände geltende Richtlinien angewendet werden können,
- e) Grundsätze über die Auswahl der zu benutzenden auswärtigen Einrichtungen (Jugendwohnheime, Pflegestellen) aufzustellen,
- f) eine Auskunftstelle zu bestimmen, welche den Jugendlichen bzw. ihren Eltern Auskunft darüber zu geben hat, an welche Stelle sie sich wenden können,
- g) über Zweifelsfälle, vor allem in der Frage der Zuständigkeit und der Förderungsbedürftigkeit, zu beraten.

5. Durch die Bildung des Arbeitskreises werden gesetzliche Befugnisse der beteiligten Verwaltungen nicht übertragen.

VII. Sonstiges

Gesetzliche Vorschriften über die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen, die in den Vorbemerkungen von I nicht erwähnt sind, sowie die Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für förderungsbedürftige Personen, die nicht in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Eine Ausdehnung dieser Richtlinien auf andere Fälle und sonstige Regelungen über Förderungsmaßnahmen für Jugendliche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zur Abgrenzung der Berufsförderungsmaßnahmen der Arbeitsämter gegenüber den in diesen Richtlinien bezeichneten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Erlaß eigener Bestimmungen.

VIII. Übergangsregelungen

Soweit in laufenden Fällen auf Grund der vorstehenden Richtlinien ein Wechsel in der Zuständigkeit eines Kostenträgers eintritt, vereinbaren die abgebende und die übernehmende Stelle den Zeitpunkt der Übergabe in der Weise, daß eine Stockung in der Gewährung der Beihilfe zum Nachteil des Jugendlichen nicht eintreten kann.

Wir bitten, die Übernahme möglichst bis zu dem neuen Bewilligungsabschnitt, in der Regel bis zum 1. Oktober 1953, durchzuführen. Der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes ist damit einverstanden, daß die 15prozentige Erstattung der Beihilfekosten (siehe V 2) rückwirkend ab 1. Juni 1953 erfolgt.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung: gez. Bleek.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung: gez. Hartmann

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung: gez. Sauerborn

Anlage zu dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15. August 1953 über Ausbildungsbeihilfen

1. Teil: Bedürftigkeitsprüfung.

I. Im Teil III der Richtlinien sind Meßzahlen festgelegt, aus denen sich ergibt, bis zu welcher Einkommenshöhe für

Kriegerwaisen, Kinder von Kriegsbeschädigten und Kriegsgefangenen, Evakuierte und Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes Beihilfen zu gewähren sind. Die Meßzahlen berechnen sich bei diesen Jugendlichen nach dem doppelten Richtsatz zuzüglich einfacher Miete. Die Berechnung der Meßzahl wird am folgenden Beispiel erläutert:

Beispiel 1:

Familie, bestehend aus: Eltern, 3 Kinder, davon 2 Kinder unter 16 Jahren, 1 Kind über 16 Jahren, das in Lehre ist. Zugrundegelegt werden beispielsweise die Richtsätze von Frankfurt a. M.:

- Vater 53.— DM
- Mutter 37.— DM
- Kind unter 16 Jahre 29.— DM
- Kind über 16 Jahre 37.— DM

Bei der Berechnung scheidet der Auszubildende aus.

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
Familie (ohne Lehrling)	Einfacher Richtsatz (zum Vergleich)	Doppelter Richtsatz
Vater	53.— DM	53.— DM
Mutter	37.— DM	37.— DM
2 Kinder unter 16 Jahren (29+29) =	58.— DM	58.— DM
Einfacher Richtsatz:	148.— DM	148.— DM
einfacher Richtsatz:	—	+ 148.— DM
Miete:	+ 40.— DM	+ 40.— DM
Meßzahl:	188.— DM	336.— DM

Sonderfälle:

Wenn ein Sonderbedarf z. B. für Pflege besteht, so ist er der Meßzahl mit dem einfachen Satz hinzuzurechnen.

II. Einkommensverhältnisse der Eltern des Jugendlichen. Ein solches Einkommen hat für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe insoweit eine Bedeutung, als es über die Meßzahl der Familie hinausgeht. Dann wird die Ausbildungsbeihilfe entsprechend gekürzt.

Bei Evakuierten, die nicht Geschädigte sind, und bei den übrigen Jugendlichen ist der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) zuständig.

3. Teil: Berechnung der Höhe der Ausbildungsbeihilfe.

Im Rahmen der im 1. Teil dargelegten Meßzahlen sind Ausbildungsbeihilfen zu gewähren. Nach den Richtlinien (Ziff. II) sind diese unabhängig von der Meßzahl wie folgt zu berechnen:

Beispiel 4

- a) für den Jugendlichen, der in der eigenen Familie verbleibt, ist zunächst die Höhe der reinen Ausbildungskosten und des Taschengeldes (Ziff. II 2 a + b) festzustellen. Sie beträgt beispielsweise (einschl. Taschengeld) 25.— DM. Diesem Betrag ist ein zweifacher für den Lehrling maßgebender Richtsatz (Ziff. II 2 c aa) von 74.— DM zuzurechnen, so daß sich eine Summe von 99.— DM als Bedarf ergibt. Von diesem Bedarf ist das gesamte Einkommen des Jugendlichen abzusetzen. Würde der Jugendliche als Einkommen 30.— DM haben, so würde eine Beihilfe von 69.— DM zu gewähren sein. Würde der Jugendliche ein Einkommen von 80.— DM haben, so würde eine Beihilfe von (99.— DM bis 80.— DM) 19.— DM zu zahlen sein. Außerdem ist gegebenenfalls Einkommen der Eltern nach Teil I II abzusetzen. Beträge das Einkommen des Jugendlichen 100.— DM, so käme keine Beihilfe in Betracht.
- b) Würde der Jugendliche in einem Jugendwohnheim, also außerhalb der eigenen Familie untergebracht sein, so wäre folgende Berechnung aufzustellen: An Stelle des zweifachen Richtsatzes, der bei der Unterbringung in der eigenen Familie an-

zusetzen wäre, treten die Kosten der Heimunterbringung mit 105.— DM
dazu kommen die reinen Ausbildungskosten (einschl. Taschengeld *) 25.— DM

so daß sich als Bedarf eine Summe von 130.— DM ergibt.

Von diesem Bedarf ist das Einkommen des Jugendlichen abzusetzen. Würde sich dieses auf belaufen, so würde die Beihilfe 90.— DM
betragen. Außerdem ist gegebenenfalls, Einkommen der Eltern nach Teil I II abzusetzen. Würde das Einkommen des Jugendlichen den Bedarf übersteigen, entfielen die Gewährung einer Beihilfe.

- c) Würde der Jugendliche außerhalb der eigenen Familie frei (also nicht in einem Heim oder einer Pflegestelle) untergebracht sein, so ergäbe sich folgende Berechnung:
Reine Ausbildungskosten einschl. Taschengeld 25.— DM
ein Richtsatz eines Alleinstehenden 58.— DM
+ ein Richtsatz eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen 37.— DM
+ Miete (angenommener Wert) 20.— DM
Die Summe dieser Beträge ergibt den Bedarf: 140.— DM
Von diesem Bedarf ist das Einkommen des Jugendlichen abzusetzen. Würde sich dieses auf belaufen, so würde die Beihilfe 90.— DM
betragen. Außerdem ist gegebenenfalls Einkommen der Eltern nach Teil I II abzusetzen.

In dem Beispiel 4 b + c wären erforderlichenfalls auch die Fahrtkosten zum Besuch der Angehörigen nach Ziff. II d der Richtlinien zu berücksichtigen.

Bonn, den 15. 8. 1953

Der Bundesminister des Innern — Az.: 5462 — 13 — 1017/53

Der Bundesminister der Finanzen — Az.: La 3383 — 30/53

Der Bundesminister für Arbeit — Az.: II b 5b — 1326/53 — 2590.3

*) falls nicht bei den Kosten der Unterbringung bereits berücksichtigt.

1072

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Einführung technischer Baubestimmungen DIN 18017, Lüftung innenliegender Bäder und Spülorte, Ausgabe August 1952.

Unter Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft, des Wohnungsbaues und der Behörden wurde auf Grund eingehender Beratungen und Untersuchungen unter Obmannschaft von Herrn Prof. Schachner, Aachen, das Normblatt DIN 18017 erarbeitet.

Bei den Beratungen in den beteiligten Ausschüssen wurden Ausnahmen von der natürlichen Belüftung durch Fenster für zulässig gehalten bei Aborten mit Wasserspülung in Kleinwohnungen, für Aborte, die unmittelbar zu einem Hotelzimmer gehören, und in ähnlichen Fällen, wenn eine wirksame Be- und Entlüftung gesichert ist und wenn keine gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind. In Bürogebäuden sollen Aborte mit künstlicher Lüftung nicht zugelassen werden.

Dieses Normblatt wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht im Falle der Erteilung von Befreiungen, die bei der Genehmigung innenliegender Bäder und Spülorte notwendig sind, eingeführt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden zu unterrichten und das Verzeichnis der als Richtlinien für die Baugenehmigungsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen zu ergänzen.

Das Normblatt ist zu beziehen durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss).

Wiesbaden, den 12. 8. 1953

Der Hessische Minister des Innern — V B 3 — 61 f 22 (2) — Tgb. Nr. 6636 52

Der Hessische Minister der Finanzen

1073

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrl.AuPO.) vom 21. August 1935.

Inhaltsübersicht

I. Zulassung und Ausbildung

- § 1. Kreis der Bewerber
- § 2. Bewerbungsgesuche
- § 3. Eignungsprüfung
- § 4. Ausbildungsstellen
- § 5. Dauer der Lehrzeit
- § 6. Lehrvertrag
- § 7. Verpflichtung
- § 8. Berufsbezeichnung
- § 9. Vergütungen
- § 10. Ausbildung
- § 11. Berufsschule

II. Lehrabschlußprüfung

- § 12. Prüfungstermine
- § 13. Prüfungsausschuß
- § 14. Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 15. Meldung zur Prüfung
- § 16. Art der Prüfung
- § 17. Schriftliche Prüfung
- § 18. Mündliche Prüfung
- § 19. Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 20. Prüfungsergebnis
- § 21. Wiederholung der Prüfung
- § 22. Berufsbezeichnung

III. Schlußbestimmungen

- § 23. Schlußbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Lehrvertrag
- Anlage 2: Ausbildungsplan
- Anlage 3: Prüfungszeugnis
- Anlage 4: Benachrichtigung beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung
- Anlage 5: Prüfungsniederschrift
- Anlage 6: Benachrichtigung beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Auf Grund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit dem Erlaß des Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 15. Februar 1947 betr. Organisation und Zuständigkeit der Landesregierung (St.-Anz. S. 133) ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten folgende

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (VermLehrl.AuPO).

I. Zulassung und Ausbildung

§ 1. Kreis der Bewerber

Als Vermessungstechnikerlehrlinge können Bewerber angenommen werden, die

- a) bei ihrer Einstellung im allgemeinen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) die Volksschule mit gutem Erfolg bis zum Abschluß besucht haben oder eine mindestens gleichwertige Schulbildung besitzen,
- c) für zeichnerische, rechnerische und vermessungstechnische Arbeiten geeignet sind;

§ 2. Bewerbungsgesuche

(1) Bewerber können die Gesuche um Annahme als Lehrling bereits zwei Monate vor Beendigung des Schulbesuches an eine der in § 4 bezeichneten Ausbildungsstellen richten. Das Schulabgangszeugnis kann nachgereicht werden.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis oder ein Zwischenzeugnis,
- c) gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist (§ 3), haben ferner vorzulegen:
- e) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum Vermessungsdienst, insbesondere über sein ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Einstellung nicht unmittelbar nach der Schulentlassung erfolgt.

§ 3. Eignungsprüfung

Die Eignung als Vermessungstechnikerlehrling wird in einer formlosen Eignungsprüfung festgestellt, die von dem Lehrherrn (§ 4) unter Zuziehung eines Mitglieds des Betriebsrates abzunehmen ist.

§ 4. Ausbildungsstellen

Zur Ausbildung von Vermessungstechnikerlehrlingen sind befugt:

- a) Vermessungsbehörden oder -dienststellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, oder Landeskulturbehörden, deren leitender Vermessungsbeamter die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt,
- b) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

§ 5. Dauer der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit dauert im allgemeinen drei Jahre, für Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Obersekunda einer höheren Schule oder mit dem Abchlusszeugnis einer Mittelschule oder einer Volksschule mit Aufbauklassen im allgemeinen 2½ Jahre.

(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendermonats gelöst werden kann.

(3) Der Lehrherr (§ 4) kann — nach Anhören des Betriebsrates und mit Zustimmung der für die Fachrichtung sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde — die Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling von sich aus eine Verlängerung wünscht.

(4) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen im ganzen mehr als ein Zehntel der vereinbarten Ausbildungszeit gefehlt, so kann der Lehrherr die Ausbildungszeit um die versäumte Zeit verlängern.

(5) Der Lehrherr kann nach Anhören des Betriebsrates und mit Zustimmung der für die Fachrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre abkürzen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Ausbildungsziel schon vor der vertraglichen Zeit als voll erreicht angesehen werden kann.

(6) Unabhängig von einer Verlängerung nach den Absätzen 3 und 4 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Lehrabschlußprüfung um die vom Prüfungsausschuß festgesetzte Zeit (§ 21 Abs. 1).

§ 6. Lehrvertrag

Mit dem Lehrling ist — unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters — ein schriftlicher Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

Anl. 1

§ 7. Verpflichtung

Der Lehrling ist vor Arbeitsaufnahme vom Lehrherrn (§ 4) durch Handschlag zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in den Personalakten zu vermerken.

§ 8. Berufsbezeichnung

Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Berufsbezeichnung „Vermessungstechnikerlehrling“.

§ 9. Vergütungen

Während der Lehrzeit erhält der Lehrling eine Lehrlingsvergütung, Entschädigungen bei auswärtiger Beschäftigung und gegebenenfalls sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den tariflichen Vereinbarungen oder den Abmachungen des Lehrvertrags.

Anl. 2

§ 10. Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von 3 Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan so zu regeln, daß der Lehrling in allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten unterwiesen wird. Der Lehrling soll — je nach den Bedürfnissen seiner Fachrichtung — an etwa 100 bis 150 Tagen an örtlichen Vermessungsarbeiten teilnehmen. Die Ausnutzung des Lehrlings als Meißgehilfe ist unzulässig.

(2) Der Lehrherr (§ 4) hat die ordnungsmäßige Ausbildung zu überwachen. Er kann die Ausbildung im einzelnen auch einem geeigneten vermessungstechnischen Beamten oder Angestellten übertragen.

(3) Um dem Lehrling Einblick in die Grundregeln der Vermessungstechnik zu geben und ihn mit den Grundzügen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, der amtlichen Vorschriften und Anweisungen vertraut zu machen, ist ihm während des Dienstes ein regelmäßiger Unterricht zu erteilen, für den mindestens zwei zusammenhängende Stunden in der Woche vorzusehen sind.

(4) Die Ausbildung ist durch regelmäßige, mindestens alle zwei Monate erfolgende Zuweisung von schriftlichen und zeichnerischen Übungsaufgaben zu fördern, die von dem Lehrling außerhalb der Dienststunden (Arbeitszeit) zu bearbeiten sind. Ferner ist mindestens alle zwei Monate eine vermessungstechnische Aufgabe mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit von dem Lehrling unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Übungsarbeiten und Aufsichtsarbeiten sind nach ihrer Prüfung durch den Lehrherrn (§ 4) mit dem Lehrling zu besprechen und bei der Meldung zur Lehrabschlußprüfung vorzulegen.

(5) Nach den ersten drei Monaten und am Schluß jedes Ausbildungshalbjahres ist vom Lehrherrn eine gutachtliche Äußerung abzugeben, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

(6) Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen. In das Ausbildungsheft sind wöchentlich kurz einzutragen: die Tätigkeiten, die der Lehrling verrichtet hat, die Gegenstände, die ihm im Unterricht nahegebracht worden sind sowie die Gegenstände der Übungsarbeiten und Aufsichtsarbeiten. Das Ausbildungsheft ist dem Lehrherrn (§ 4) monatlich einmal zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11. Berufsschule

(1) Der Vermessungstechnikerlehrling soll die vermessungstechnische Fachklasse einer Berufsschule besuchen, die die fach-theoretische Ausbildung im Sinne der Absätze 3 und 4 des § 10 übernimmt.

(2) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden vom Lehrherrn erstattet.

(3) Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Lehrherrn vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen.

II. Lehrabschlußprüfung**§ 12. Prüfungstermine**

(1) Am Ende der Lehrzeit (§ 5) hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im April und im Oktober, an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 13) zu bestimmenden Ort statt.

(3) Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für die Fahrkosten und den Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen vom Lehrherrn erstattet.

§ 13. Prüfungsausschuß

(1) Die Lehrabschlußprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß (Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge) abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem zum Höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten aus der Kataster- und Vermessungsverwaltung als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern, nämlich einem Vertreter der Fachrichtung, einem Lehrer an der vermessungstechnischen Fachklasse einer Berufsschule und einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der ein Vermessungskundiger mit mehrjähriger Berufserfahrung sein muß.

Es sind Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden soll ein zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigter Beamter aus der Landeskulturverwaltung sein.

Als Vertreter der Fachrichtung gehört dem Prüfungsausschuß an:

- für die Prüfung von Lehrlingen bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung ein Beamter der Inspektorgruppe des vermessungstechnischen Dienstes aus der Katasterverwaltung,
- für die Prüfung von Lehrlingen bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung ein Beamter der Inspektorgruppe des vermessungstechnischen Dienstes aus der Landeskulturverwaltung,
- für die Prüfung von Lehrlingen bei kommunalen Vermessungsdienststellen ein Beamter der Inspektorgruppe einer kommunalen Vermessungsdienststelle,
- für die Prüfung von Lehrlingen bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter, letzterer auf Vorschlag des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten, werden vom Hessischen Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen bestellt.

Die Vertreter der Fachrichtung und ihre Stellvertreter werden bestellt:

im Falle des Abs. 2 (a) vom Hessischen Minister der Finanzen,
im Falle des Abs. 2 (b) vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten,

im Falle des Abs. 2 (c) vom Hessischen Städtetag,

im Falle des Abs. 2 (d) vom Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), Landesverband Hessen.

Der Lehrer an der vermessungstechnischen Fachklasse einer Berufsschule und sein Stellvertreter werden vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung benannt.

Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

§ 14. Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfung.

(2) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt im besonderen:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins und des Prüfungsortes,
- die Vorladung des Prüflings,
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen.

(3) Dem Prüfungsausschuß obliegt im besonderen:

- die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
- die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- die Entscheidung über das Prüfungsergebnis,
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 17, Abs. 2),

- die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 20, Abs. 5 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- die Festsetzung der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abzulegen ist (§ 21, Abs. 1).

§ 15. Meldung zur Prüfung

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zwei Monate vor Beendigung der Lehrzeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge zu richten; derzeitige Anschrift: Wiesbaden, Riederbergstraße Nr. 39 (Hessisches Landesvermessungsamt).

(2) Der Lehrherr hat den Gesuchen die Personalakten beizufügen, die unter anderem enthalten müssen: die Bewerbungsunterlagen (§ 2, Abs. 2), den Lehrvertrag (§ 6), die Übungsarbeiten und Aufsichtsarbeiten (§ 10, Abs. 4), das Ausbildungsheft (§ 10, Abs. 6), die Zeugnisse der Berufsschule (§ 11, Abs. 3), die gutachtlichen Äußerungen (§ 10, Abs. 5) und eine abschließende Beurteilung des Lehrlings, die sich über die Dauer und den Erfolg seiner Ausbildung ausspricht, sowie eine Beurteilung über seine Leistungen und über die Führung während der Ausbildungszeit enthält.

§ 16. Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 17. Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie umfaßt

- eine Probekartierung mit einer Bearbeitungszeit von sechs Stunden,
- die Bearbeitung von zwei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je drei Stunden.

Die Probearbeit (Teil a der schriftlichen Prüfung) besteht in der Kartierung einer kleineren Grundstücksguppe (etwa 10 bis 15 Flurstücke, einige Gebäude) im Maßstab 1:1000. Die Kartierung erfolgt auf einem mit Quadratnetz versehenen Zeichenkarton an Hand eines Neuvermessungsrißes. Die Karte ist nach Maßgabe der amtlichen Bestimmungen auszuzeichnen, zu beschriften und zu färben.

Die weiteren schriftlichen Aufgaben (Teil b der schriftlichen Prüfung) sind den im § 18 unter b und c genannten Prüfungsfächern zu entnehmen.

(2) Wenn ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht, ist die betreffende Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der weiteren Prüfung auszuschließen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Über den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (erster und zweiter Prüfer) selbständig bewertet. Bei abweichender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses endgültig.

(4) Werden zwei Arbeiten der schriftlichen Prüfung — sei es die Probekartierung und eine schriftliche Aufgabe, oder seien es zwei schriftliche Aufgaben — mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so wird der Prüfling zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Lehrabschlußprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 18. Mündliche Prüfung

Die Mündliche Prüfung soll nicht später als 4 Wochen nach der schriftlichen Prüfung stattfinden. Sie hat sich auf alle Gebiete zu erstrecken, in denen der Lehrling nach dem Ausbildungsplan (Anl. 2) zu unterweisen war. Der Stoff ist auf drei Prüfungsfächer zu verteilen, nämlich:

- Mathematische Grundlagen der Vermessungstechnik,
- Allgemeine Vermessungs- und Kartentechnik,
- Vermessungswesen unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Prüflings (z. B. Katasterwesen, Vermessungswesen im Dienste der Landeskulturverwaltung, Kommunales Vermessungswesen).

In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

§ 19. Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1) für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,

- „gut“ (2) für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
- „befriedigend“ (3) für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- „ausreichend“ (4) für eine den durchschnittlichen Anforderungen noch entsprechende Leistung,
- „mangelhaft“ (5) für eine nicht mehr ausreichende Leistung,
- „ungenügend“ (6) für eine völlig unzureichende Leistung.

§ 20. Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung. Die Ergebnisse der während der Lehrzeit gefertigten Übungsarbeiten und Aufsichtsarbeiten (§ 10 Abs. 4), die Zeugnisse der Berufsschule (§ 11 Abs. 3) sowie die gutachtlichen Äußerungen (§ 10 Abs. 5) und die abschließende Beurteilung (§ 15 Abs. 2) können mitberücksichtigt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Abstufungen: „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „ausreichend bestanden“, „nicht bestanden“.

(3) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

Anl. 3

Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 4.

Anl. 4

(4) Die Prüfung gilt — von den Fällen des § 17 Absätze 2 und 4 abgesehen — als nicht bestanden,

- a) wenn die Prüfung in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich wie mündlich „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ausgefallen ist oder wenn in der mündlichen Prüfung zwei Prüfungsfächer mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet sind,
- b) wenn der Prüfling ohne stichhaltigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erschienen ist oder einen dieser Teile abbricht oder von der Prüfung zurücktritt.

(5) War der Prüfling durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder in sonst geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bricht der Prüfling unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die schriftliche Prüfung ab, so hat er die nichtgefertigten schriftlichen Arbeiten innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist nachzufertigen. Die mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine kurze Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

Anl. 5

§ 21. Wiederholung der Prüfung

(1) Vermessungstechnikerlehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß setzt die Frist fest — ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr —, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend.

(2) Lehrlinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 6. Das Lehrverhältnis ist mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

Anl. 6

§ 22. Berufsbezeichnung

Vermessungstechnikerlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker“ zu führen.

III. Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für das Land Hessen außer Kraft:

Abschnitt II („Lehrzeit“) der Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten, RdErl. d. RMdL v. 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705);

Abschnitt II („Lehre“) der Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Angestellten der Landeskulturbehörden, RdErl. d. RMfEuL v. 22. 10. 1940 (RMBldLV. S. 1125);

der RdErl. d. RMdL v. 21. 1. 1941 (RMBliV. S. 163) betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Wiesbaden, den 21. 8. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen
Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen

Anlage 1
zu § 6

Lehrvertrag

Zwischen dem in
vertreten durch*) als Lehrherrn
und dem in
geboren am in
als Lehrling wird unter Zustimmung seines gesetzlichen
Vertreters, Herrn/Frau in
der/die zugleich im eigenen Namen handelt*), heute folgender
Lehrvertrag geschlossen:

§ 1. Einstellung

Der wird zwecks Ausbildung zum
Vermessungstechniker als Vermessungstechnikerlehrling bei
d in eingestellt.

§ 2. Dauer der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit dauert Jahre, und zwar
vom bis

(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, in der das
Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer
zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalender-
monats gelöst werden kann.

(3) Die Lehrzeit kann um ein halbes Jahr verlängert werden,
wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen
oder wenn der Lehrling von sich aus eine Verlängerung
wünscht.

(4) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen
stichhaltigen Gründen im ganzen mehr als ein Zehntel der
vereinbarten Ausbildungszeit gefehlt, so kann der Lehrherr
die Ausbildungszeit um die versäumte Zeit verlängern.

(5) Die Lehrzeit kann bis auf zwei Jahre abgekürzt werden,
wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings
das Ausbildungsziel schon vor der vertraglichen Zeit als
voll erreicht angesehen werden kann.

(6) Unabhängig von einer Verlängerung nach den
Absätzen 3 und 4 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des
erstmaligen Nichtbestehens der Lehrabschlußprüfung um die
vom Prüfungsausschuß festgesetzte Zeit (ein halbes Jahr oder
ein ganzes Jahr).

§ 3. Vergütungen

Der Lehrling erhält eine Lehrlingsvergütung, Entschädigungen
bei auswärtiger Beschäftigung und gegebenenfalls
sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen
Bestimmungen, den tariflichen Vereinbarungen oder den
Abmachungen im § 7*).

§ 4. Berufsschule

(1) Der Lehrling hat die Berufsschule regelmäßig und
pünktlich zu besuchen und die Schulzeugnisse dem Lehr-
herrn vorzulegen.

(2) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufs-
schule werden dem Lehrling erstattet.

*) falls zutreffend, streichen

§ 5. Lehrabschlussprüfung

(1) Am Ende der Lehrzeit (§ 2) hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar nach Ablauf der vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist (ein halbes oder ein ganzes Jahr) — wiederholen.

(3) Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

(4) Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für die Fahrkosten und den Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen vom Lehrherrn erstattet.

§ 6. Verwendung nach bestandener Lehrabschlussprüfung

(1) Im allgemeinen wird der Lehrherr den Lehrling nach bestandener Lehrabschlussprüfung — nach den geltenden Bestimmungen weiter verwenden¹⁾ — in seine Dienste als Vermessungstechniker übernehmen²⁾ —.

(2) Wenn — eine weitere Verwendung¹⁾ — die Übernahme nach Abs. 1²⁾ — nicht möglich ist, so hat dies der Lehrherr dem Lehrling — und seinem gesetzlichen Vertreter*) — spätestens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich mitzuteilen.

(3) Wenn der Lehrling nach bestandener Lehrabschlussprüfung eine weitere Verwendung — in seiner Verwaltung¹⁾ — bei seinem Lehrherrn²⁾ nicht anstrebt, so hat er — und sein gesetzlicher Vertreter*) — dies rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Beendigung der Lehrzeit dem Lehrherrn schriftlich mitzuteilen.

§ 7. Sonstige Vereinbarungen

Alle in diesem Vertrag nicht besonders geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen.

Der Lehrling — und sein gesetzlicher Vertreter*) — hat vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge vom 21. August 1953 (St.-Anz. S. . . .) Kenntnis genommen.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den 19.....

Der Lehrherr:

Der Lehrling:

.....
Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings*):
.....

Anlage 2 zu § 10

Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge

1. Lehrjahr

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schreib- und Kunschriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen, kleinere Kartierungen;
5. Mitwirkung bei örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Aufsuchen von vermarkten Punkten, Setzen von Grenzmalen, Erlernen der einfachen Methoden der Lagevermessung;
6. Einfache Kontrollrechnungen, Handhabung der Rechenhilfsmittel und einfacher Rechenmaschinen, Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;

¹⁾ gilt für Lehrlinge im öffentlichen Dienst

²⁾ gilt für Lehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

*) falls unzutreffend, streichen

7. Anleitung und Übung in der Handhabung von Meß- und Zeichengeräten (Winkelprisma, Pantograph, Planimeter, Kartiergerät usw.);
8. Einfache mechanische Vervielfältigung von Kartenausschnitten usw.

Hierzu kommt an Ausbildungsstoff

- für Lehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung:
9. Anfertigung von Auszügen aus den Katasterbüchern;
 10. Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung u. a. m.);
- für Lehrlinge bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung:
9. Mitwirkung bei der Aufstellung des Flächennachweises nach dem Flurbuch und des Besitzstands- und Schätzungsnachweises nach dem Teilnehmernachweis;
 10. Unterricht über die Einrichtung des Katasters und des Grundbuchs, Gang des Flurbereinigungsverfahrens;
- für Lehrlinge bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren;
9. Einfache Absteckungen;
 10. Berechnung von Höhenaufnahmen.

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Gebrauch der Winkelmaß- und Nivellierinstrumente usw.;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Kartierungen aller Art einschließlich Beschriftung, Anfertigung von Lageplänen;
5. Katastertechnische Flächenberechnungen und Teilungsberechnungen einfacher Art;
6. Kleinpunktberechnungen;
7. Anfertigung von Vermessungsrissen usw.;
8. Häusliche Bearbeitung einfachster Fortführungsvermessungen.

Hierzu kommt an Ausbildungsstoff

- für Lehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung:
9. Registraturarbeiten und Führung der Geschäftsbücher;
 10. Einführung in die Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch;
- für Lehrlinge bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung:
9. Anfertigung von Gebiets-, Übersichts-, Besitzstands- und Wegeentwurfskarten, Beteiligung bei der Flureinteilung;
 10. Berechnung der Schätzungsabschnitte, Wertermittlung, Übertragung der Schätzungsergebnisse in den Besitzstands- und Schätzungsnachweis;
- für Lehrlinge bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren:
9. Einfache Höhenaufnahmen;
 10. Einrichtung des Katasters und des Grundbuchs.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierige Fälle;
2. Ausführung kleinerer Vermessungen unter gleichzeitiger Rißführung nach Anleitung;
3. Einfache Winkelmessungen;
4. Einfache Längen- und Flächennivellements;
5. Auswertung von Höhenaufnahmen (Auftragen von Profilen usw.);
6. Häusliche Bearbeitung von Fortführungsvermessungen und von Neuvermessungen nach den Katastervorschriften unter Anleitung;

Hierzu kommt an Ausbildungsstoff

- für Lehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung:
7. Aufstellung von Veränderungsnachweisen und von Gebäudeveränderungsnachweisen;
 8. Fortführung der Katasterbücher und Abschluß des Katasters einer kleineren Gemeinde;

- 9. Berechnung von Gebühren; für Lehrlinge bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung;
- 7. Flächeninhaltsberechnungen nach der Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes (Berechnung der großen Masse, der Blöcke, Wege und Gewässer sowie der Blockteile), Einführung in die Zuteilungsberechnungen und in die Berechnung der Absteckungsmaße;
- 8. Grundzüge der rechtlichen Grundlagen der Flurbereinigung, Mitwirkung bei der Aufstellung der listenmäßigen Nachweise zum Flurbereinigungsplan;
- 9. Einführung in den technischen Gang eines Siedlungsverfahrens, Mitwirkung bei der Aufstellung des Siedlungseinteilungsplanes; für Lehrlinge bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren;
- 7. Einfache Tachymeteraufnahmen und ihre Auswertung;
- 8. Einfache Bogenabsteckungen;
- 9. Einfache Baukunde (namentlich Tiefbau und Straßenbau).

Ausbildungsstelle: hat sich am der schriftlichen und am der mündlichen Lehrabschlußprüfung unterzogen.

Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Mathematische Grundlagen der Vermessungstechnik	(entfällt)
b) Allgemeine Vermessungs- und Kartentechnik
c) Vermessungswesen unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Prüflings
Probekartierung:	(entfällt)

Bemerkungen:

Gesamtergebnis: bestanden

- *) **Beim Bestehen der Prüfung:**
Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses*) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
- *) **Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:**
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung nach $\frac{\text{einem}}{\text{einem halben}}$ *) Jahr wiederholen kann.
- *) **Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:**
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....
Der Prüfungsausschuß
(Vorsitzender)
.....
(Vertreter der Fachrichtung) (Lehrer an der vermessungstechnischen Fachklasse einer Berufsschule)
.....
(Vertreter der Gewerkschaft)

Anlage 3 zu § 20

Prüfungszeugnis

Herr geboren am in hat am die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge vom 21. August 1953 (St.-Anz. S. . .) mit dem Gesamtergebnis bestanden
Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Vermessungstechniker zu führen.
....., den 19.....
Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge
(Vorsitzender)

Anlage 4 zu § 20

Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge
....., den
An den Vermessungstechnikerlehrling Herrn in durch in
Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge vom 21. August 1953 (St.-Anz. S. . .) nicht bestanden.
Sie können die Prüfung nach $\frac{\text{einem}}{\text{einem halben}}$ *) Jahr wiederholen.
.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 6 zu § 21

Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge
....., den
An Herrn in durch in
Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungstechnikerlehrlinge vom 21. August 1953 (St.-Anz. S. . .) zum zweiten Male nicht bestanden.
.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 5 zu § 20

Prüfungsniederschrift
Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge
Der Vermessungstechnikerlehrling geboren am in

*) Nichtzutreffendes streichen.

1074**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. August 1953 (St.-Anz. S. 742) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
1699	Alsfeld	Schadenbach	1.10.53
1700	Dieburg	Brensbach	1.10.53
1701	Dieburg	Hering	1.10.53
1702	Erbach	Ebersberg	1.10.53
1703	Erbach	Erlenbach	1.10.53
1704	Erbach	Schönnen	1.10.53
1705	Friedberg	Oppershöfen	1. 9.53
1706	Friedberg	Rockenberg	19. 9.53
1707	Offenbach-Land	Hainstadt	15. 9.53
Regierungsbezirk Kassel			
1708	Fritzlar-Homberg	Allendorf	1. 9.53
1709	Fritzlar-Homberg	Arnsbach	1.10.53
1710	Fritzlar-Homberg	Verna	1. 9.53
1711	Fritzlar-Homberg	Welferode	1.10.53
1712	Fulda-Land	Rengersfeld	1.10.53

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
1713	Fulda-Land	Rommerz	15.10.53
1714	Hersfeld	Hilmes	15. 9.53
1715	Hersfeld	Widdershausen	15. 9.53
1716	Kassel-Stadt	Harleshausen*)	1.10.53
1717	Marburg-Land	Kleinseelheim	1.10.53
1718	Marburg-Land	Mellnau	1.10.53
1719	Marburg-Land	Niederwald	1.10.53
1720	Marburg-Land	Oberndorf	1.10.53
1721	Marburg-Land	Oberrosphe	1.10.53
1722	Marburg-Land	Schönbach	1.10.53
1723	Marburg-Land	Stausebach	1.10.53
1724	Waldeck	Lüttersheim	1.10.53
1725	Wolfhagen	Elberberg	1.10.53
1726	Ziegenhain	Zella	1.10.53

Regierungsbezirk Wiesbaden

1727	Biedenkopf	Dexbach	1.10.53
1728	Dillkreis	Fellerdillm	1.10.53
1729	Dillkreis	Haigerseelbach	1.10.53
1730	Dillkreis	Steinbrücken	1.10.53
1731	Gelnhausen	Hesseldorf	1. 9.53
1732	Gelnhausen	Obersotzbach	1. 9.53
1733	Wiesbaden	Biebrich*)	15. 9.53

Wiesbaden, den 5. September 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4210 B - 1 - V 1/3 -

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**1075****Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung.****1. Ernennungen:**

Zum Forstmeister: Helmut Haase.
Zum Revierförster: Otto Ross, Michael Pudlo.
Zum apl. Revierförster: Klaus Titel.

2. Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. 9. 1953: Revierförster Wilhelm Kurzius, Revierförster Andreas Kreutzer, Revierförster Alwin Voges, Revierförster Fritz Jung.

Zum 1. 10. 1953: Reg.-Oberinspektor Hieronymus Rygoll., Revierförster Reinhold Andreas, Revierförster Eustach Koydl, Revierförster Karl Schanz, Revierförster Wilhelm Wittmer.

Der Landeswahlleiter**1076****Nachfolge für den verstorbenen Abgeordneten der SPD Anton Lux**

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Anton Lux (Niederflorstadt), ist am 31. August 1953 verstorben. An seiner Stelle ist gemäß § 36 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171)

Herr Emil Müller, geboren am 7. Februar 1893, Elektromeister, Bad Nauheim, Gartenfeldstraße 14,

Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, den 3. 9. 1953.

Der Landeswahlleiter

1077**Ergebnis der Wahl zum Zweiten Bundestag am 6. September 1953 im Lande Hessen.**

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 15. September 1953 das nachstehende Ergebnis der Wahl zum Zweiten Bundestag im Lande Hessen festgestellt:

Bundestagswahl 1953

Zahl der Wahlberechtigten: 3 081 783
Zahl der abgegebenen Stimmen: 2 672 103
Wahlbeteiligung: 86,7 v. H.

	Erststimme	Zweitstimme
Ungültige Stimmen:	94 570	115 151
Gültige Stimmen	2 577 533	2 556 952
SPD	889 040	862 701
FDP	610 534	502 548
CDU	760 423	849 125
KPD	64 130	63 937
BHE	153 882	163 499
GVP	39 949	44 438
DP	55 223	70 704
DRP	4 257	—
DNS	95	—

Nach den Feststellungen der Kreiswahlausschüsse sind auf Grund der Mehrheit der Erststimmen folgende Bewerber in den Wahlkreisen gewählt:

Wahlkreis	Name	Partei- zugehörig- keit
426 Waldeck	Faßbender, Heinrich, Kaufmann, geb. 24. 5. 1899, wohnhaft in Rotenburg/Fulda, Born- gasse 11	FDP
427 Kassel	Preller, Ludwig, Prof. Dr. Dozent, geb. 16. 2. 1897, wohnhaft in Stuttgart, Marquardtstr. 35	SPD
428 Eschwege	Freidhoff, Rudolf, Regierungsrat, geb. 23. 9. 1888, wohnhaft in Kassel-Ha., Wilhelms- höher Weg 78	SPD
429 Fritzlar-Homburg	Euler, August Martin, Rechtsanwalt, geb. 9. 5. 1908, wohnhaft in Bad Hersfeld, Sternerstr. 9	FDP
430 Hersfeld	Arndt, Adolf, Dr. jur. Rechtsanwalt, geb. 12. 3. 1904 in Bonn, Drachenfelsstraße 18	SPD
431 Marburg	Preiß, Ludwig, Dr. Dipl.-Landwirt, geb. 25. 7. 1910, wohnhaft in Leidenhofen/Marburg	FDP
432 Wetzlar	Reitz, Wilhelm, Kartonagenmeister, geb. 23. 9. 1904, wohnhaft in Wetzlar, Fornerstr. 39	SPD
433 Gießen	Schneider, Ludwig, Dr. Rechtsanwalt u. Notar, geb. 20. 9. 1898, wohnhaft in Lollar, Hauptstraße 63	FDP
434 Fulda	Sabel, Anton, Oberregierungsrat, geb. 15. 10. 1902, wohnhaft in Petersberg/Fulda, Am Ziegelberg 38	CDU
435 Obertaunuskreis	Köhler, Erich, Dr. Wirtschaftsberater, geb. 27. 6. 1892, wohnhaft in Wiesbaden, Parkstr. 17	CDU
436 Friedberg	Richter, Willi, Geschäftsführer, geb. 1. 10. 1894, wohnhaft in Frankfurt/Main, Stock- heimer Straße 32	SPD
437 Limburg	Arndgen, Josef, Minister a. D., geb. 24. 2. 1894, wohnhaft in Wiesbaden, Kirchbachstr. 4	CDU
438 Wiesbaden	Preusker, Victor-Emanuel, Dr. Volkswirt, geb. 25. 2. 1913, wohnhaft in Wiesbaden, Viktoriastraße 8	FDP
439 Hanau	Altmaier, Jakob, Journalist, geb. 23. 11. 1889, wohnhaft in Flörsheim/M., Eisenbahnstr. 45	SPD
440 Frankfurt/Main I	Horn, Peter, Geschäftsführer, geb. 15. 4. 1891, wohnhaft in Frankfurt/M., Textorstraße 19	CDU
441 Frankfurt/M., II	Leiske, Walter, Dr. Bürgermeister, geb. 7. 2. 1889, wohnhaft in Frankfurt/M., Bocken- heimer Landstraße 124	CDU
442 Frankfurt/M., III	Böhm, Franz, Dr. Univ.-Prof., geb. 16. 2. 1895, wohnhaft in Frankfurt/M., Launitzstr. 15	CDU
443 Groß-Gerau	Schmitt, Hermann, Verlagsleiter, geb. 31. 1. 1923, wohnhaft in Vockenhausen, Hauptstr. 16	SPD
444 Offenbach	Banse, Wilhelm, Journalist, geb. 13. 4. 1911, wohnhaft in Mühlheim/Main, Waldstraße 11	SPD
445 Darmstadt	Metzger, Ludwig, Staatsminister, geb. 18. 3. 1902, wohnhaft in Darmstadt, Claudiusweg 15	SPD
446 Dieburg	Ritzel, Heinrich Georg, geb. 10. 4. 1893, Oberreg.-Rat a. D., wohnhaft in Michelstadt/Odw. Erbacher Straße 26	SPD
447 Bergstraße	von Bréntano, Heinrich, Dr. Rechtsanwalt u. Notar, geb. 20. 6. 1904, wohnhaft in Darm- stadt, Ohlystraße 58	CDU

Nach der Zahl der für die einzelnen Parteien abgegebenen Zweitstimmen ergibt sich gemäß § 9 des Wahlgesetzes zum Zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. 5. 1953 (BGBl. I; S. 470) folgende Verteilung der Sitze:

Insgesamt	bereits in den Wahlkreisen errungen	aus Landesliste
SPD 16	10	6
FDP 9	5	4
CDU 15	7	8
KPD —	—	—
BHE 3	—	3
GVP —	—	—
DP 4	—	4

Der Landeswahlausschuß hat festgestellt, daß — unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen gewählten Bewerber und der-
jenigen Bewerber, die bereits die Annahme der Wahl abgelehnt haben — folgende Bewerber aus Landeslisten gewählt sind:

Lfd	Name, Vorname, Beruf	Geburtstag, Geburtsort	Wohnort, Wohnung	Partei
1	Jaksch, Wenzel, Min.-Direktor	25. 9. 1896, Langstrobnitz/Sud.	Wiesbaden, Gehmer Weg 32	SPD
2	Beyer, Lucie, Gew.-Sekretärin	17. 6. 1914, Herdorf	Frankfurt/M., Mörfelder Land- straße 174	SPD
3	Merten, Hans, Pfarrer	1. 9. 1908, Wiesbaden	Korbach/Waldeck, Arolsner Landstraße 22	SPD
4	Birkelbach, Willi, Angestellter	12. 1. 1913, Frankfurt/M.-Höchst	Frankfurt/M., Spener Straße 8	SPD
5	Wiltrock, Karl, Angestellter	29. 9. 1917, Wiesbaden	Wiesbaden, Grillparzerstraße 19	SPD
6	Stierle, Georg, Kaufmann	22. 12. 1897, Frankfurt/M.	Frankfurt/M., Spenerstraße 18	SPD
7	Hepp, Karl, Landwirt	10. 2. 1889, Seelbach/Oberlahn	Wiesbaden, Distr. Hof Adamstal	FDP
8	Hammer, Dr., Richard, Arzt	7. 2. 1897, Darmstadt	Darmstadt, Karlstraße 95	FDP
9	Gaul, Karl, Oberschulrat	1. 2. 1889, Nauborn/Wetzlar	Frankfurt/M., Wiesenau 20	FDP
10	Becker, Dr., Max, Rechtsanwalt	25. 5. 1888, Kassel	Bad Hersfeld, Lullusstraße 2	FDP
11	Schwarzhaupt, Elisabeth Oberkirchenrätin	7. 1. 1901, Frankfurt/M.	Frankfurt/M.-Eschersheim, Höllbergstraße 19	CDU
12	Massoth, Willy, kaufm. Angest.	1. 1. 1911, Gr.-Steinheim/M.	Steinheim/M., Wilhelmstr. 6	CDU
13	Platner, Eduard, Oberlandesger.-Rat	4. 8. 1894, Witzenhausen	Witzenhausen, Hinter d. Teich- höfen 1	CDU
14	Knapp, Oskar, Landwirt und Bürgermeister	23. 2. 1898, Kirberg	Kirberg, Neugasse 9	CDU
15	Götz, Dr., Hermann, Angestellter	20. 5. 1914, Duppau	Eckelshausen/Bredenkopf, Marburger Straße 9	CDU
16	Löhr, Dr., Walter, Geschäftsführer	27. 9. 1911, Darmstadt	Darmstadt, Am Erlenberg 14	CDU

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf	Geburtsdag, Geburtsort	Wohnort, Wohnung	Partei
17	Gontrum, Wilhelm, Pfarrer	24. 3. 1910, Schotten	Watzenborn-Steinberg/Gießen	CDU
18	Pitz, Elisabeth, Reg.-Rätin	8. 7. 1906, Aachen	Wiesbaden, Tiefenthaler Str. 11	CDU
19	Czermak, Dr., Fritz, Rechtsanwalt	24. 3. 1894, Prijedor/Jugoslaw	Frankfurt/M., Mörfelder Landstraße 166	BHE
20	Kunz, Lothar, Angestellter	1. 12. 1892, Bärn	Schwalbach/Taunus, Frank- furt/M.-Höchst	BHE
21	Seiboth, Frank, Journalist	9. 5. 1912, Proschwitz	Frankfurt/M., Marbachweg 107	BHE
22	Schranz, Dr., Helmuth, kaufm.-Ang.	7. 1. 1897, Haiger	Offenbach/M., Willemerstraße 15	DP

Wiesbaden, den 15. 9. 1953

Der Landeswahlleiter — II e — 3 e 10/13 —

Verschiedenes

1078

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. August 1953

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
(in 1000 DM)			
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	46 413		— 3 349
Postscheckguthaben	11		+ 9
Inlandswechsel	126 081		+ 14 881
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	193 308		
b) angekaufte	18 152	211 460	+ 20 894
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	22		
b) Ausgleichsforderungen	19 165		
c) sonstige Sicherheiten	935	20 122	+ 1 958
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		12 965	+ 10 666
Sonstige Vermögenswerte		27 607	+ 402
		453 159	+ 45 461

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953

Reserve-Soll DM 42 625
Reserve-Ist DM 78 388

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 152	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	290 776		+ 29 682
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	248		— 88
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 815		+ 4 607
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	28 841		+ 2
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 477		— 5 706
f) von ausländischen Einlegern	27 289		+ 16 909
		369 446	+ 45 316
Sonstige Verbindlichkeiten		17 561	+ 145
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 45 575 (— 1615)			
		453 159	+ 45 461

Frankfurt (Main), den 1. September 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

1079

Verhältniszahl gem. § 14 Ziffer 3 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 18. August 1953 beschlossen:

Das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder im Zulassungs-(Arztregister-) Bezirk Darmstadt, umfassend die Kreise Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen-Stadt, Gießen-Land, Groß-Gerau, Lauterbach, Offenbach-Stadt und Offenbach-Land ist für das zweite Kalenderhalbjahr 1953 = 1:596 (Stichtag: 1. Juli 1953).

Das Zahlenverhältnis des zweiten Halbjahrs wird bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlusfassung über Zulassungen zugrunde gelegt.

Darmstadt, den 25. August 1953.

Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt

1080

Ernennung von luftfahrtmedizinischen Sachverständigen und Zurücknahme der Anerkennung von Luftsportärzten

Ich habe Herrn Dr. med. Manfred Hoffrichter, Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, zum luftfahrtmedizinischen Sachverständigen im Sinne des § 18, Ziff. 4 der Verordnung über den Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) ernannt.

Durch die Anerkennung des luftfahrtmedizinischen Sachverständigen Dr. med. Hoffrichter werden die Anerkennungen nachstehender bisher tätig gewesen Luftsportärzte hinfällig und hiermit zurückgezogen:

1. Dr. med. Wassermeyer, Darmstadt, Rheinstr. 14, 2. St.
2. Dr. med. W. Strauch, Heppenheim a. d. B., Ludwigstr.,
3. Dr. med. Karl Kappen, Seligenstadt, Bahnhofstraße,
4. Dr. med. Willi Lohr, Groß-Gerau, Walter-Rathenau-Str. 21,
5. Dr. med. H. Petsch, Nidda (Kr. Büdingen), Beudestr. 50,
6. Dr. med. H. Ra'u, Butzbach, Hochweiser Straße 2,
7. Dr. med. Hans-Werner Luft, Bad Nauheim, Karlstr. 27,
8. Dr. med. Bernhard Zimmer, Offenbach-Bürgel,
9. Dr. med. Fritz Liebenow, Offenbach/M., Aliceplatz 3,
10. Dr. med. Albert Weyer, Gießen, Friedrichstraße 12,
11. Dr. med. W. Michel, Babenhausen,
12. Dr. med. L. Missler, Rüsselsheim/Main.

Darmstadt, den 21. 8. 1953.

Der Regierungspräsident — III/4 — 66 m 02.05 —

Kassel

1081

Einziehung eines öffentlichen Weges

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. Mai 1953 soll der Gemeindeweg Flurkarte 8 Flurstück 80 teilweise und der Gemeindeweg Flurstück 8 Flurkarte 81 ganz eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden im August 1883 (GS. S. 287) bekanntgegeben. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen, d. h. vom 1. Oktober 1953 bis 31. Oktober 1953, zur Vermeidung des Ausschlusses auf dem Bürgermeisteramt schriftlich geltend zu machen.

Der Plan liegt in der o. a. Zeit im Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Kölschhausen, den 3. 9. 1953.

Der Bürgermeister

1082

Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Wolfhagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) werden die unter lfd. Nr. 10 und 161 des Naturdenkmälerbuches des Landkreises Wolfhagen verzeichneten Naturdenkmäler, und zwar

a) eine Winterlinde am Obertor am Rande des Burghains in Naumburg (Ktbl. 2732, Kbl. 18, P. 233/1, Eigentümer: Stadt Naumburg),

b) eine Esche auf dem alten Friedhof in Nothfelden (Mtbl. 2663, Eigentümer: Gemeinde Nothfelden) mit dem Tage dieser Bekanntmachung gelöscht.

Wolfhagen, den 27. 8. 1953.

Der Landrat des Landkreises Wolfhagen als untere Naturschutzbehörde

Wiesbaden

1083

Zulassung von Buchmachern.

Ich habe Herrn Walter Alt als Buchmachergehilfen bei dem Buchmacher Paul Alt in Frankfurt a. M., Reineckstraße 15, für den Stadtbezirk Frankfurt a. M. für das Jahr 1953 neu zugelassen.

Wiesbaden, den 25. 8. 1953.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 06.03

1083a

Dem Buchmacher Hans Kaniess, Frankfurt a. M., Am Auerborn 2, wurde die Genehmigung erteilt, in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 260, eine Nebenstelle seiner Wettannahmestelle zu errichten.

Wiesbaden, den 28. 8. 1953

Der Regierungspräsident

1084

Erlöschen von Buchmacherkonzessionen.

Die Buchmachergehilfin Frau Rosa Alt, geb. Schüssler, Frankfurt a. M., Burgstraße 6, ist verstorben. Die Zulassung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 31. Januar 1953, Nr. 5, veröffentlicht.

Die Zulassung ist erloschen.

Wiesbaden, den 28. 8. 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73c 06.03

1085

Der Buchmacher Erich Häussler, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 48, hat seine Buchmachertätigkeit aufgegeben. Die Zulassung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 31. Januar 1953, Nr. 5, veröffentlicht.

Die Zulassung ist erloschen.

Wiesbaden, den 28. 8. 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73c 06.03

1086

Erklärung eines nichtöffentlichen Weges zu einem öffentlichen Weg.

Es ist beabsichtigt, den nichtöffentlichen Weg (Wiesweg) in Eltville, Kartenblatt 24, Parzelle 245, Kartenblatt 9, Parzelle 228, Kartenblatt 6, Parzelle 226 als öffentlichen Weg zu erklären. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GSS. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab, schriftlich bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Eltville, den 14. 8. 1953

Der Bürgermeister

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Wiesbaden (Schuldiens)

I. Ernennung

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
a) zum Lehrer			
1	Lehramtsanwärter	Stiegler, Siegfried	Mittelbuchen, Hanau
2	Lehramtsanwärter	Heppner, Kurt	Dillenburg
3	Lehramtsanwärter	Gareis, Georg	Wiesbaden
4	Lehramtsanwärter	Schmidt, Gerhard	Idstein, Untertaunus
5	Lehramtsanwärter	Wöll, Wilhelm	Bernbach, Untertaunus
6	Lehramtsanwärter	Erhardt, Willi	Wiesbaden
7	Lehramtsanwärter	Müller, Fritz	Biedenkopf
8	Lehramtsanwärter	Mehrens, Jürgen	Medenbach, Dillkreis
9	Lehramtsanwärter	Nahm, Kurt	Usingen
10	Lehramtsanwärter	Paiger, Horst	Eiershausen, Dillkreis
11	Lehramtsanwärter	Pliska, Wilhelm	Weidelbach, Dillkreis
12	Lehramtsanwärter	Stegemann, Joachim	Haigerseelbach, Dillkreis
13	Lehramtsanwärter	Lippert, Wolfgang	Sarrod, Schlüchtern

Lfd. Nr	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
14	Lehramtsanwärter	Kirchner, Karl-August	Steinau, Schlüchtern
15	Lehramtsanwärter	Hicken, Adolf	Naunheim, Limburg
16	Lehramtsanwärter	Pieschel, Walter	Kirberg, Limburg
17	Lehramtsanwärter	Hofmann, Paul	Limburg
18	Lehramtsanwärter	Ohlemacher, Karl	Naunheim, Limburg
19	Lehramtsanwärter	Stengel, Kurt	Oberursel, Obertaunus
20	Lehramtsanwärter	Wiedicke, Bernhard	Frankfurt/Main
21	Lehramtsanwärter	Kroemer, Joachim	Frankfurt/Main
22	Lehramtsanwärter	Schwank, Friedrich	Lorch, Rheingau
23	Lehramtsanwärter	Henkes, Karl	Wicker, Main-Taunus
24	Lehramtsanwärter	Schaub, Ernst	Frankfurt/Main
25	Lehramtsanwärter	Müller, Heinz-Rolf	Frankfurt/Main
26	Lehramtsanwärter	Hamburger, Detlef	Frankfurt/Main
27	Lehramtsanwärter	Knapp, Otto	Frankfurt/Main
28	Lehramtsanwärter	Frera, Hermann-F.	Frankfurt/Main
29	Lehramtsanwärter	Weber, Albert	Frankfurt/Main
30	Lehramtsanwärter	Maruhn, Heinz	Frankfurt/Main
31	Lehramtsanwärter	Kunz, Eugen	Eichbach, Dillkreis
32	Lehramtsanwärter	Pliska, Karl	Beilstein, Dillkreis
33	Lehramtsanwärter	Laenger, Konrad	Bad Homburg v. d. H.
34	Lehramtsanwärter	Böhm, Kurt	Strinz-Margarethä, Unterlaunus
35	Lehramtsanwärter	Müller, Kurt	Bad Homburg v. d. H.
36	Lehramtsanwärter	Jacobi, Helmut	Frankfurt/Main
37	Lehramtsanwärter	Glänzel, Horst	Frankfurt/Main
38	Lehramtsanwärter	Neumann, Günther	Königstein, Obertaunus
39	Lehramtsanwärter	Kraft, Artur	Gladenbach, Biedenkopf
40	Lehramtsanwärter	Stroh, Ernst	Weyer, Oberlahn
41	Lehramtsanwärter	Schulz, Heinz	Wiesbaden
42	Lehrkraft im Angestellten-Verh.	Sayn, Friedrich	Offenbach, Dillkreis
43	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kunz, Hermann	Löhnberg, Oberlahn
44	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Sandhöfer, Helmut	Hasselborn, Wetzlar
45	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Lustinetz, Heinrich	Oberursel, Obertaunus
46	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Debnar-Daumler, Adalbert	Bad Homburg v. d. H.
47	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Arens, Friedrich	Bad Homburg v. d. H.
48	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Messerschmidt, Heinrich	Löhnberg, Oberlahn
49	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Hoffmann, Georg	Frankfurt/Main
50	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Deneke, Josef Bernhard	Flörsheim, Main-Taunus
51	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Fischer, Ferdinand	Frankfurt/Main
52	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Duill, Albert	Weilburg/Lahn
53	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Knauth, Albert	Wiesbaden
54	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Wengenroth, Adolf	Köppern, Obertaunus
55	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Sauerborn, Hermann	Bad Soden, Main-Taunus
56	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Klarman, Anton	Kelkheim, Main-Taunus
57	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Schramm, Ottomar	Wiesbaden
58	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Voigtmann, Johannes	Wiesbaden
59	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Stallmann, Werner	Biedenkopf
b) zur Lehrerin			
1	Lehramtsanwärterin	Aiff, Gisela	Ruppertsheim, Main-Taunus
3	Lehramtsanwärterin	Hollberg, Eleonore	Drommershausen, Oberlahn
3	Lehramtsanwärterin	Müller, Karola	Bad Homburg v. d. H.
4	Lehramtsanwärterin	Sachs, Gertrud	Frankfurt/Main
5	Lehramtsanwärterin	Herbert, Marga	Frankfurt/Main
6	Lehramtsanwärterin	Schön, Gerda	Frankfurt/Main
7	Lehramtsanwärterin	Koch, Elisabeth	Dehrn, Limburg
8	Lehramtsanwärterin	Fries, Erika	Wiesbaden
9	Lehramtsanwärterin	Müller, Elfriede	Ewersbach, Dillkreis
10	Lehramtsanwärterin	Heindorf, Rosel	Prechenhausen, Biedenkopf
11	Lehramtsanwärterin	Voigt, Lieselotte	Wiesbaden
12	Lehramtsanwärterin	Lenait, Marianne	Wiesbaden
13	Lehramtsanwärterin	Schmidt, Charlotte	Niedereisenhausen, Biedenkopf
14	Lehramtsanwärterin	Doetsch, Marietheres	Bad Homburg v. d. H.
15	Lehramtsanwärterin	Zieske, Friedel	Wörsdorf, Unterlaunus
16	Lehramtsanwärterin	Krieger, Eugenie	Frankfurt/Main
17	Lehramtsanwärterin	Bielski, Frieda	Frankfurt/Main
18	Lehramtsanwärterin	Ludwig, Elvira	Frankfurt/Main
19	Lehramtsanwärterin	Schmidt, Irnela	Frankfurt/Main
20	Lehramtsanwärterin	Strauss, Margot	Frankfurt/Main
21	Lehramtsanwärterin	Gerhardt, Anna	Frankfurt/Main
22	Lehramtsanwärterin	Wegerle, Ilse	Frankfurt/Main
23	Lehramtsanwärterin	Gerbige, Gertrud	Gladenbach, Biedenkopf
24	Lehramtsanwärterin	Quäl, Else	Oberbiel, Wetzlar
25	Lehramtsanwärterin	Kuhmann, Annemarie	Kubach, Oberlahn
26	Lehramtsanwärterin	Scholz, Maria	Bad Homburg v. d. H.
27	Lehramtsanwärterin	Lubinski, Ingrid	Oberhöchstädt, Obertaunus
28	Lehramtsanwärterin	Heuser, Martha	Frankfurt/Main
29	Lehramtsanwärterin	Rings, Eva	Frankfurt/Main

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
30	Lehramtsanwärterin	Schaedel, Carola	Frankfurt/Main
31	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Ennulat, Erna	Hörsbach, Dillkreis
32	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Hollering, Margot	Wiesbaden
33	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Schmidt-Marloh, Hergard	Diedenbergen, Main-Taunus
34	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Lübeck, Lieselotte	Flörsheim, Main-Taunus
35	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kampf, Erika	Bad Homburg v. d. H.
36	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Thorand, Herta	Schönberg, Obertaunus
37	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Lienert, Franziska	Bad Homburg v. d. H.
38	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Thomas, Elfriede	Oberursel, Obertaunus
39	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	von Wangelin, Ruth	Eppstein, Main-Taunus
40	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kaluscha, Eleonore	Mandel, Dillkreis
41	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Rosenbusch, Erna	Oberursel, Obertaunus
42	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Pfaff, Gertrud	Frankfurt/Main
43	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Kohl, Maria	Großauheim, Hanau
44	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Männer, Oliva	Flörsheim, Main-Taunus
45	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Merkle, Anna	Fellerdill, Dillkreis
46	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Karpstein, Elisabeth	Buchenau, Biedenkopf
47	ap. Lehrerin	Köpke, Hildegard	Großkrotzenburg, Hanau
48	ap. Lehrerin	Krause, Erna	Hanau
49	Lehrerin	von zur Mühlen, Elsbeth	Dörningheim, Hanau
50	ap. Lehrerin	Euler Susanne	Großkrotzenburg, Hanau
e) zur techn. Lehrerin			
1	techn. Lehramtsanwärterin	Bartz, Else	Langenaubach, Dillkreis
2	techn. Lehramtsanwärterin	Wagner, Hildegard	Fellerdill, Dillkreis
3	techn. Lehramtsanwärterin	Schmaus, Hildegunde	Bad Homburg v. d. H.
4	techn. Lehramtsanwärterin	Feistner, Georgine	Endbach, Biedenkopf
5	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Nowotny, Meta	Hofheim, Main-Taunus
6	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Kaiser, Irma	Eibelshausen, Dillkreis
7	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Umbrecht, Elisabeth	Bad Homburg v. d. H.
8	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Klaas, Käthe	Breitscheid, Dillkreis
9	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Mörtzsch, Hilde	Weilburg
10	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Roggan, Anneliese	Wolfenhausen, Oberlahn
11	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Becker, Hedwig	Braunfels, Wetzlar
12	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Heldmann, Margarete	Frankfurt/Main
d) zum Lehramtsanwärter			
1	Lehramtsbewerber	Krah, Willi	Frankfurt/Main
2	Lehramtsbewerber	Maubach, Reinhard	Frankfurt/Main
3	Lehramtsbewerber	Möller, Erich	Frankfurt/Main
4	Lehramtsbewerber	Martan, Helmut	Frankfurt/Main
5	Lehramtsbewerber	Horstmann, Helmut	Frankfurt/Main
6	Lehramtsbewerber	Kirchner, Helmut	Frankfurt/Main
7	Lehramtsbewerber	Maas, Hermann	Lahr, Limburg
8	Lehramtsbewerber	Stern, Hans	Großauheim, Hanau
9	Lehramtsbewerber	Konrad, Franz	Bergen-Enkheim, Hanau
10	Lehramtsbewerber	Posern, Günther	Wiesbaden
11	Lehramtsbewerber	Nickel, Horst	Wiesbaden
12	Lehramtsbewerber	Fingscheidt, Paul	Wiesbaden
13	Lehramtsbewerber	Engel, Albert	Wiesbaden
14	Lehramtsbewerber	Gahl, Horst	Wiesbaden
15	Lehramtsbewerber	Michel, Edgar	Wiesbaden
16	Lehramtsbewerber	Divisch, Alfred	Fischbach, Main-Taunus
17	Lehramtsbewerber	Einig, Willi	Hadamar, Limburg
18	Lehramtsbewerber	Geis, Manfred	Ehlhalten, Main-Taunus
19	Lehramtsbewerber	Vögler, Hans	Dornholzhausen, Obertaunus
20	Lehramtsbewerber	Krischok, Ludwig	Bad Homburg v. d. H.
21	Lehramtsbewerber	Albus, Heinrich	Oberursel, Obertaunus
22	Lehramtsbewerber	Höhler, Fritz	Königstein, Obertaunus
23	Lehramtsbewerber	Viehweber, Rainer	Seulberg, Obertaunus
24	Lehramtsbewerber	Hettwer, Hubert	Bad Homburg v. d. H.
25	Lehramtsbewerber	Otto, Rudolf	Eisenbach, Limburg
26	Lehramtsbewerber	Göller, Franz	Bad Homburg v. d. H.
27	Lehramtsbewerber	Osterhorn, Heinz	Frankfurt/Main
28	Lehramtsbewerber	Wiegand, Heinrich	Frankfurt/Main
29	Lehramtsbewerber	v. Nolting, Rudolf	Frankfurt/Main
30	Lehramtsbewerber	Grossmann, Walter	Frankfurt/Main
31	Lehramtsbewerber	Wurdinger, Karl	Frankfurt/Main
32	Lehramtsbewerber	Thon, Konrad	Frankfurt/Main
33	Lehramtsbewerber	Wittig, Herbert	Frankfurt/Main
34	Lehramtsbewerber	Schlötter, Herbert	Frankfurt/Main
35	Lehramtsbewerber	Sturm, Alois	Frankfurt/Main
36	Lehramtsbewerber	Stiehler, Heinrich	Frankfurt/Main
37	Lehramtsbewerber	Loch, Franz	Frankfurt/Main
38	Lehramtsbewerber	Wiegand, Heinrich	Frankfurt/Main
39	Lehramtsbewerber	Hamm, Heinz	Weyer, Oberlahn
40	Lehramtsbewerber	Ziebarth, Gerhard	Bischofsheim, Hanau

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
41	Lehramtsbewerber	Weckwerth, Franz	Großkrötenburg, Hanau
42	Lehramtsbewerber	Höyn, Eberhard	Hanau
43	Lehramtsbewerber	Glöser, Werner	Hanau
44	Lehramtsbewerber	Müller, Hans	Hanau
45	Lehramtsbewerber	Schwarz, Gerhard	Hochheim, Main-Taunus
46	Lehramtsbewerber	Arhelgen, Helmut	Mensfelden, Limburg
47	Lehramtsbewerber	Kammer, Johann	Oberursel, Obertaunus
48	Lehramtsbewerber	Meuser, Werner	Stierstadt, Obertaunus
49	Lehramtsbewerber	Gierke, Winfried	Köppern, Obertaunus
50	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Steigerwald, Werner	Frankfurt/Main
51	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Oeler, Helmut	Frankfurt/Main
52	Studienreferendar	Köhler, Fritz	Herborn, Dillkreis

e) zur Lehramtsanwärterin

1	Lehramtsbewerberin	Schuster, Friedegunde	Frankfurt/Main
2	Lehramtsbewerberin	Fiedler, Ursula	Oberdorffelden, Hanau
3	Lehramtsbewerberin	Schwarz, Annemarie	Wetzlar
4	Lehramtsbewerberin	Pesch, Helene	Mittelbuchen, Hanau
5	Lehramtsbewerberin	Möll, Antonie	Wiesbaden
6	Lehramtsbewerberin	Jaensch, Eva-Maria	Wiesbaden
7	Lehramtsbewerberin	Roy, Lotte	Wiesbaden
8	Lehramtsbewerberin	Kluge, Elvira	Niederjosbach, Main-Taunus
9	Lehramtsbewerberin	Wolf, Ethel	Völlmar, Oberlahn
10	Lehramtsbewerberin	Müller, Liesel	Glashütten, Main-Taunus
11	Lehramtsbewerberin	Kempfer, Marie	Keikheim-Hornau, Main-Taunus
12	Lehramtsbewerberin	Loesdau, Helgau	Wiesbaden
13	Lehramtsbewerberin	Hönig, Charlotte	Kronberg, Obertaunus
14	Lehramtsbewerberin	Wolff, Gerlinde	Grossenhausen, Gelnhausen
15	Lehramtsbewerberin	Eschstruth, Gerda	Hintersteinau, Schlüchtern
16	Lehramtsbewerberin	Fröhlich, Gertrud	Laubusechbach, Oberlahn
17	Lehramtsbewerberin	Schweinfurth, Eva	Kilianstädten, Hanau
18	Lehramtsbewerberin	Frey, Elfriede	Großauheim, Hanau
19	Lehramtsbewerberin	Winter, Emmi	Hochstadt, Hanau
20	Lehramtsbewerberin	Krauskopf, Doris	Rückingen, Hanau
21	Lehramtsbewerberin	Rüdiger, Ilse	Bad Soden, Schlüchtern
22	Lehramtsbewerberin	Krombach, Marianne	Birstein, Gelnhausen
23	Lehramtsbewerberin	Quandt, Christel	Frankfurt/Main
24	Lehramtsbewerberin	Herrmann, Katharina	Frankfurt/Main
25	Lehramtsbewerberin	Safran, Annelies	Bad Homburg v. d. H.
26	Lehramtsbewerberin	Burmans, Erika	Frankfurt/Main
27	frühere Lehramtsanwärterin	Pistetzki, Martha	Wetzlar
28	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Zack, Helga	Oberursel, Obertaunus
29	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Dast, Gerdy	Langenselbold, Hanau
30	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Beritz, Hannelore	Wiesbaden
31	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Dr. Johow, Ursula	Frankfurt/Main
32	Lehrkraft im Angest.-Verhältnis	Schäfer, Marianne	Frankfurt/Main

f) zum Mittelschullehrer(in)

1	Lehrer	Nill, Erwin	Wiesbaden
2	Lehrer	Lückhardt, Georg	Hanau
3	Mittelschullehrer im Angest.-Verh.	Hinkel, Heinrich	Frankfurt/Main
4	Mittelschullehrer im Angest.-Verh.	Dr. Keller, Ernst	Herborn, Dillkreis
5	Lehrer im Angest.-Verhältnis	Lohmann, Willi	Dillenburg
6	techn. Lehrerin im Angest.-Verh.	Stübing, Margarete	Hanau

g) zum Hilsschullehrer(in)

1	Lehrer	Schmidt, Heinrich	Moltgers, Schlüchtern
2	Lehrerin	Schmidt, Ilse	Wiesbaden
3	Hilsschullehrerin im Angest.-Verh.	Grieger, Charlotte	Wiesbaden

II. Beförderung

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
a) zum Rektor			
1	Konrektor	Lohfing, Willi	Frankfurt/Main
2	Konrektor	Schwerdel, Heinrich	Eltville, Rheingau
3	Konrektor	Jung, Georg	Gladenbach, Biedenkopf
4	Hauptlehrer	Ehm, Hans	Altengronau, Schlüchtern
5	Lehrer	Potscher, Willi	Wiesbaden
6	Lehrer	Merz, Valentin	Frankfurt/Main
7	Lehrer	Maul, Gustav	Rückingen, Hanau
8	Lehrer im Angestellten-Verhältnis	Uhlig, Kurt	Frankfurt/Main

b) zum Konrektor

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
1	Lehrer	Oehs, Ferdinand	Wiesbaden
2	Lehrer	Köhler, Friedrich	Wiesbaden
3	Lehrerin	Diefenbach, Margarethe	Wiesbaden

e) zum Hauptlehrer

1	Lehrer	Müller, Heinrich	Wiesbaden
2	Lehrer	Friedrich, Wilhelm	Simmersbach, Biedenkopf
3	Lehrer	Mengel, Wilhelm	Leun, Wetzlar
4	Lehrer	Jung, Josef	Oberselters, Limburg
5	Lehrer	Schmidt, Rudolf	Wiesbaden

III. Versetzung in den Ruhestand
am 1. 8. 1953

1	Lehrer	Lehr, Paul	Haiger, Dillkreis
2	Lehrer	Jung, Georg	Dehrn, Limburg

am 1. 9. 1953

1	Lehrer	Matzmohr, Wilhelm	Frankfurt/Main
2	Lehrer	Stein, Johann	Großkrotzenburg, Hanau

am 1. 10. 1953

1	Lehrer	Müller, Friedrich	Lieblös, Gelnhausen
2	Lehrer	Hauck, Otto	Hailer, Gelnhausen
3	Lehrer	Müller, Paul	Uttrichshausen, Schlüchtern
4	Lehrer	Wiegand, Heinrich	Hanau
5	Lehrer	Armbrrecht, Emil	Kinzenbach, Wetzlar
6	Lehrer	Stoff, Ferdinand	Lorch, Rheingau
7	Lehrer	Siebel, Hans	Eibelshausen, Dillkreis
8	Hauptlehrer	Grün, Karl	Nanzenbach, Dillkreis
9	Hauptlehrer	Hiebsch, Josef	Umbach, Schlüchtern
10	Hauptlehrer	Wamser, Emil	Katzenfurt, Wetzlar
11	Hauptlehrer	Buss, Nikolaus	Vollmerz, Schlüchtern
12	Lehrerin	Osburg, Luzie	Nauborn, Wetzlar

IV. Gestorben

Datum	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
30. 6. 1953	Lehrer	Hühner, Jean	Langenaubach, Dillkreis
2. 7. 1953	Lehrer	Kayser, Emil	Beuerbach, Untertaunus
4. 7. 1953	Lehrer	Klüber, Peter	Geisenheim, Rheingau
8. 7. 1953	Hauptlehrer	Hirse, Otto	Wallrabenstein, Untertaunus

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung des Landkreises Schlüchtern (Hessen) wird demnächst die Stelle des Leiters des neu zu bildenden Sozialamtes, dem das Kreiswohlfahrtsamt, das Kreisjugendamt, die Familienfürsorge, der Flüchtlingsdienst und die Heimkehrerbetreuung angeschlossen sind, besetzt.

Die Beschäftigung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis bei einer Vergütung nach Gruppe Vb der TO. A. Probezeit ein Jahr. Bei Bewährung ist die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Nur erstklassige Fachkräfte mit umfassenden Kenntnissen und reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Sozialwesens wollen ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 1. Oktober 1953 an den Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern (Hessen) einreichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2601

Aufgebot. Der Karl Ratz, Butzbach, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über 16 000.— RM für die in Band 6, Blatt 441, Butzbach, Abteilung III Nr. 9 zu seinen

Gunsten eingetragene Grundschuld von 16 000.— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. September 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 5 33

Butzbach, 11. 9. 53

Amtsgericht

2602

Aufgebot. Der Kaufmann Hermann Dielmann, Darmstadt, Ludwigstraße 16 Prozeßbevollmächtigter: Rechtsbeistand Löblich, Dst.-Arheilgen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes für die im Erbbaugrundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 109, Blatt 5434, in Abt. III, unter Nr. 1 zugunsten der Stadt- und Kreissparkasse in Darmstadt eingetragene Hypotheken über

20 000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 11. Januar 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Auktionsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 8/53

Darmstadt, 7. 9. 53 Amtsgericht

2603

Aufgebot. Die nachgenannten Personen, 1. Witwe Dorothea Franziska Ullrich, geb. Müller in Kassel, Wilh.-Allee 116; 2. Bankvorsteher a. D. Johannes Müller in Berlin-Heiligensee, Ziegmortin-Pfad 44; 3. Dr. Robert Scheldt in Berlin-Wilmersdorf, Emser Str. 22; 4. Frau Clara Gertrud, gen. Gerda Müller, geb. Gedaschke in Kassel, Untere Königstr. 48; 5. Frau Hannelore Latuske, geb. Müller in Kassel, Birkenkopfstr. 9, sämtlich vertreten durch Rechtsanwältin Kraushaar u. Kellner in Kassel haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wehlheiden, Blatt 13, in Abt. III, unter lfd. Nr. 11, zugunsten der Witwe des Kaufmanns Friedrich, gen. Fritz Müller, Anna, geb. Schmidt eingetragenen Briefgrundschuld von 8883,75 GM, verzinslich mit 10%, beantragt. Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Auktionsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 4/53

Kassel, 4. 9. 53 Amtsgericht

2604

Aufgebot. Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Hamburg hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Wechsel: 1. des am 18. 1. 1945 ausgestellten und am 11. 5. 1945 fällig gewordenen Wechsels über 1511,82 RM, der von der Deutschen Landvolk-Bank AG., in Berlin auf den Fritz Weibler in Kassel gezogen worden ist, 2. des am 18. 1. 1945 ausgestellten und am 28. 5. 1945 fällig gewordenen Wechsels über 2528,13 RM, der von der Deutschen Landvolk-Bank AG. in Berlin auf den Fritz Weibler in Kassel gezogen worden ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, seine Ansprüche spätestens in dem auf den 19. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Auktionsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 10 F 498-99/53

Kassel, 4. 9. 53 Amtsgericht

2605

Aufgebot. Die Frau Katharina Zils, geb. Schäfer, verw. Weber in Langen b. Ffm., Rosa-Luxemburg-Straße 18, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Langen, Band 37, Blatt 3231, in Abt. III, unter Nr. 1 für Wilhelm Weber dem Ersten in Langen eingetragene mit 6 v. H. ab 1. Januar 1934 verzinsliche Grundschuld von 500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Januar 1954, 9 Uhr, Zimmer 17, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Auktionsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 3/52

Langen b. Ffm., 9. 9. 53 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

2606

In das hiesige Genossenschaftsregister ist bei der Volksbank Idstein eGmbH., in Idstein/Ts. folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. Mai 1953 ist das Statut vom 24. April 1921 mit seinen Nachtragsänderungen gänzlich aufgehoben und an seine Stelle die Satzung vom 10. Mai 1953, Nr. 111/011 DGV., Wiesbaden, Ausgabe Juni 1952 getreten. G. n. Reg. 2a

Idstein i. Ts., 24. 8. 53 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2607

Neueintragung. Handelsvereinigung Spar, Interessengemeinschaft selbständiger Lebensmittelkaufleute e. V. VR 113

Bad Hersfeld, 29. 8. 53 Amtsgericht

2608

Neueintragung. „Motorsportclub Bad Hersfeld e. V., Bad Hersfeld.“ VR 114

Bad Hersfeld, 7. 9. 53 Amtsgericht

2609

Neueintragung. Motorsportclub Elz, Elz. VR 54

Hadamar, 12. 8. 53 Amtsgericht

2610

14. 9. 53: Verein der Bayern 1893, Kassel VR 347

15. 9. 53 Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Kassel. VR 348

15. 9. 53: Rinderbesamungsverein Kassel-Lohfelden, Kassel. VR 349

Kassel, 15. 9. 53 Amtsgericht

2611

In das hiesige Vereinsregister wurde unter der Nr. 45, Karl-Braun-Gedächtnis-Unterstützungseinrichtung, folgendes eingetragen. Die Satzung ist am 23. März 1953 neugefaßt. Die Bestimmungen über den Vorstand (§ 8) und die Auflösung des Vereins (§ 13) geändert. Der bisherige Vorstand ist wiedergewählt. VR 45

Melsungen, 21. 8. 53 Amtsgericht

2612

Neueintragung am 21. August 1953. Verband der Leitenden Heilstättenärzte und Tuberkulosefürsorgeärzte in Hessen. Sitz: Melsungen. VR 61

Melsungen, 21. 8. 53 Amtsgericht

2613

Neueintragung am 21. August 1953: Wassersportverein Melsungen 1952; mit Sitz in Melsungen. VR 62

Melsungen, 21. 8. 53 Amtsgericht

2614

Neueintragung am 1. September 1953. Kulturhausgesellschaft Melsungen, eingetragener Verein, Melsungen. VR 64

Melsungen, 1. 9. 53 Amtsgericht

Konkurssachen

2615

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Maria Marx, verw. Bruns, geb. Bahm in Bad Wildungen, Brunnenstraße, Mitinhaberin der nichteingetragenen Firma Heinrich Bruns, Papier- und Schreibwarenhand-

lung, ebenda, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den 6. Oktober 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hieselbst bestimmt. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts niedergelegt. N 3 51

Bad Wildungen, 7. 9. 53 Amtsgericht

2616

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Wilhelm Seitz, Bensheim-Auerbach, Saarstr. 33. Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 10 50

Bensheim a. d. B., 4. 9. 53 Amtsgericht

2617

Beschluß. In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Gärtnerbesitzers Alfred Scheerer, Asparagus-Spezialkulturen, in Alsbach a. d. B., Hähnleinerstraße 160 wird der vorläufige Konkursverwalter Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. entlassen. Zum neuen Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Freymund Enders in Offenbach am Main, Kaiserstraße 31 bestellt. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Mittwoch, den 30. September 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal. 4 N 33/53

Bensheim, 31. 8. 53 Amtsgericht

2618

1. Beschlüsse. In dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willi Jung G. m. b. H. in Seeheim a. d. B. 1. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird eingestellt, weil die Schuldnerin den durch Beschluß vom 29. April 1953 bestätigten Vergleich nicht erfüllen kann. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Der Vergleichsverwalter Rechtsanwalt Georg Unger in Bensheim-Auerbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. 4 N 45 53

Bensheim, 10. 8. 53 Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 10. August 1953, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 7. Oktober 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 7. November 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von

dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. September 1953 Anzeige zu machen. 4 N 45/53

Bensheim, 24. 8. 53

Amtsgericht

2619

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Inhaberin der Gaststätte „Stadt Kassel“, Else Zeuch, geb. Mayerkolm in Eschwege, Stadt, wird heute am 7. September 1953, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da das Gericht die Voraussetzungen für die Eröffnung nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer Kassel als gegeben erachtet. Der Helfer in Steuer-sachen Richard Dutschmann, Eschwege, Brückenstraße 33 wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 7. Oktober 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Schulberg, Zimmer Nr. 18, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in zweifacher Ausfertigung alsbald anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin nicht auferlegt. 6 VN 5/53

Eschwege, 7. 9. 53

Amtsgericht

2620

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Georg und Johanna Hasenpflug, Frankfurt a. M., Wallstr. 24, soll die Schlussverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 621,— zur Verfügung, die zur Gänze an die Gläubiger unter II der Tabelle zur Verteilung gelangen werden. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt, Abteilung 81, zur Einsicht auf.

Frankfurt a. M., 2. 9. 53

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. Dr. F. Clar

2621

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Pro G. m. b. H., Großhandlung für Hausrat und Siederbedarf, Frankfurt a. M., Rahmhofstraße 2-4, wird zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Abnahme der Schlussrechnung Termin anberaumt auf den 2. Oktober 1953, 12 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, 81 N 14/51

Frankfurt a. M., 8. 9. 53

Amtsgericht

2622

Beschluß. Die Firma „Weag-Hessen“-Waren-Ein- und Ausfuhr-Großhandels-gesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M., Wiesenau 15, mit Zweigniederlassung in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner-Platz 3, hat am 10. September 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt a. M., Börse, Zimmer 341, Tel. 4 44 86, bestellt. 81 VN 29/53

Frankfurt a. M., 10. 9. 53

Amtsgericht

2623

Beschluß. Die Firma Torgament-Werke J. m. b. H. in Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 59, hat am 10. September 1953 beantragt, das Vergleichsver-

fahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Anton Reiners, Frankfurt a. M., Hochstraße 42, Tel. 9 11 01, bestellt. 81 VN 30/53

Frankfurt a. M., 11. 9. 53

Amtsgericht

2624

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Phönix G. m. b. H., Baumaterialien-Großhandlung, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf den 2. Oktober 1953, 11.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 160. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Anhörung zum Antrag auf Einstellung mangels Masse. 81 N 51/53

Frankfurt a. M., 3. 9. 53

Amtsgericht

2625

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Gartenarchitekten Albert Lühr, Frankfurt a. M., Mauerweg 30, wird heute am 10. September 1953, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Röhm, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 3, Tel. 3 16 69, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 122 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Oktober 1953, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. November 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Oktober 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K. O. bestimmt. 81 N 230/53

Frankfurt a. M., 10. 9. 53

Amtsgericht

2626

Konkursverfahren. Über den Nachlaß des am 20. August 1953 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße-19, verstorbenen Kurt Mrosowski, Pächter eines Labors zur Herstellung von Arzneimitteln und kosmetischen Artikeln in Frankfurt a. M.-Fechenheim, Mühlheimer Straße 21, wird heute am 12. September 1953, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Die Rechtsanwältin Erna Andrischok, Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 32, Telefon 9 51 35, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Oktober 1953, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. November 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Oktober 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K. O. bestimmt. 81 N 308/53

Frankfurt a. M., 12. 9. 53

Amtsgericht

2627

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rein & Co., Textilversand GmbH., Frankfurt a. M.,

Schloßstraße 76, wird der Konkursverwalter, Dipl.-Kaufm. Walter Drescher, Frankfurt a. M., Markgrafenstraße 9, aus seinem Amt entlassen. Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Josef Dillmann, Frankfurt a. M., Neue Kräme 15 (Telefon Nr. 9 18 82) ernannt. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlussrechnung des früheren Konkursverwalters wird auf den 12. Oktober 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, anberaumt. 81 N 364/52

Frankfurt a. M., 12. 9. 53

Amtsgericht

2628

Über das Vermögen der OHG. in Firma Otto Vogt, Kassel, Weserstraße 4-6 (Kunstmühle) wurde am 10. 9. 1953, 10 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Schebitz, Kassel, Goethestraße 29. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 7. 10. 1953, 9 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach beim Gericht anzumelden. 17 VN 9/53

Kassel, 10. 9. 53

Amtsgericht

2629

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hering & Kraus, Marburg/Lahn, Frauenbergstr. 6, wird als durch Zwangsvergleich beendet aufgehoben. 7 N 6/50

Marburg/Lahn, 8. 9. 53

Amtsgericht

2630

Über das Vermögen der Firma Brauer und Hergenröther in Marburg/Lahn, Reitgasse 8, ist am 12. September 1953, 11.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt H. Brinkmann II, Marburg/Lahn, Markt-gasse 18/20, Telefon 2959. Vergleichstermin am 9. Oktober 1953, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Zimmer 8. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 VN 2/53

Marburg, 12. 9. 53

Amtsgericht

2631

Konkursverfahren. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Ries, Lederwarenfabrik, Offenbach a. M.-Bürgel, Schöffenstr. 4, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 8/1950

Offenbach a. M., 7. 9. 53

Amtsgericht

2632

Vergleichsverfahren. Der Horst Bechtel, Schreiner in Offenbach a. M., Schopenhauerstraße 58, hat durch einen am 28. Juli 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufige Vergleichsverwalterin: Rechtsanwältin E. Dörmer, Offenbach a. M., Weikertsblöschstraße 53.

An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl. O. erlassen. Der vorläufigen Vergleichsverwalterin stehen die im § 57 Vergl. O. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 14/53
Offenbach a. M., 8. 9. 53 Amtsgericht

2633

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Adolf Vater, Fahrzeugteile Großhandlung in Neu-Isenburg, Bansastr. 23, ist am 8. September 1953, 11.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. Gast in Neu-Isenburg, Hugenottenallee 11. Vergleichstermin: Freitag, den 16. Oktober 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung alsbald anzumelden. Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Vergleichsgericht — Zimmer 33 — eingesehen werden. 7 VN 17/53
Offenbach a. M., 8. 9. 53 Amtsgericht

2634

Anschluß-Konkursverfahren. Der Antrag des Fräulein Edith Kuok, Fabrikation und Versand von Textilien in Offenbach am Main, Frankfurter Straße 1, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wurde abgelehnt; zugleich wurde am 10. September 1953, 10.15 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Vorgenannten eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstraße 33. Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1953 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K. O. am Freitag, dem 16. Oktober 1953, 11.15 Uhr; Prüfungstermin am Freitag, dem 22. Oktober 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, I. Stock. Arrest und Anzeigepflicht bis zum 30. September 1953. 7 N 60/53
Offenbach a. M., 10. 9. 53 Amtsgericht

2635

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Siegfried Schwanthaler, als Inhaber der Fa. Siegfried Schwanthaler, Großhandlung in Süßwaren, Wiesbaden, Schöne Aussicht 13, werden die nachträglich angemeldeten Forderungen am 5. Oktober 1953, 8.15 Uhr, auf Zimmer 96 geprüft. 6b N 46/51
Wiesbaden, 3. 9. 53 Amtsgericht

2636

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rheinische Kältemaschinen- und Kühlraumbau Scharing KG., in Wiesbaden, Erbacher Straße 6, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6b N 61/51
Wiesbaden, 8. 9. 53 Amtsgericht

2637

Konkursverfahren. Kaufmann Gustav Ludwig Schiber, Bad Sooden-Allendorf. Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen am 21. Oktober 1953, 9 Uhr. Die Vergütung des Konkursverwalters Alois Wolf in Bad Sooden-Allendorf wird auf 200 DM und die ihm zu erstattenden Barauslagen werden auf 104.74 DM festgesetzt. N 3/52
Witzenhausen, 10. 9. 53 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvorsteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2638

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Landau, Band 16, Blatt Nr. 456, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. November 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Rauchstr. 7, Zimmer Nr. 23, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Ktbl. 1, Parz. 1209/251. Landau, Gebäudefläche und Hofraum, 3,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Otto Schulz in Landau eingetragen. 2 K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 1. 9. 53

Amtsgericht

2639

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 37, Blatt Nr. 1521, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Oktober 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Ktbl. 12, Parz. 384/180 etc., a) Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofraum; b) Wohnhaus mit Hofraum, Mußbachstr. 25, 1,90 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bäckermeister Mathias Greff und Else, geborene Simon, zur ideellen Hälfte eingetragen. 6 K 8/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 1. 9. 53 Amtsgericht

2640

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Heppenheim a. d. B. a) Band 26, Blatt 2354, b) Band 1, Blatt 83, eingetragenen, nachstehend beschriebenen

Grundstücke am Samstag, dem 12. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 25, versteigert werden: a) Grundbuch für Heppenheim, Band 26, Blatt 2354: Lfd. Nr. 14, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 208^{1/10}, Straßengelände am Schindersweg, 0,91 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 210^{1/10}, Hofreite, Mainstr. 13, 19,90 Ar, Grasgarten, 9,38 Ar, Grasgarten, 89,63^{7/10} Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 213^{1/10}, Straßengelände, daselbst, 0,01^{3/10} Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Heppenheim, Fl. 18, Nr. 214^{1/10}, Straßengelände, daselbst, 1,80 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Heppenheim, Flur 19, Nr. 215^{1/10}, Hofreite im Erlefeld, 1,45 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 215^{1/10}, Grabgarten, daselbst, 2,12 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 215^{1/10}, Grabgarten, daselbst, 1,82 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 215^{1/10}, Hofreite, daselbst, 1,62 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 215^{1/10}, Hofreite, daselbst, 1,08 Ar; lfd. Nr. 24, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, 215^{1/10}, Grabgarten, daselbst, 1,34 Ar; lfd. Nr. 29, Gemarkung Heppenheim, Flur 18, Nr. 207^{1/10}, Acker am Schindersweg, 18,75 Ar; b) Grundbuch für Heppenheim, Band 1, Blatt 83: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Nr. 80/7, Hof- und Gebäudefläche zu Lorsche Straße Nr. 17, 2,41 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Nr. 66 8, Hof- und Gebäudefläche zu Lorsche Str. 17, 2,41 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Heppenheim, Fl. 20, Nr. 66 9, Gartenland zu Lorsche Str. 17, 0,49 Ar. Einheitswert der Grundstücke: Zu a) = 118 000 DM, zu b) = 8800 DM. Betrag der Schätzung: Zu a) = 197 300 DM, zu b) = 14 600 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die: a) Metzger, Luise Anna Wally, geb. Stödt, Ehefrau des Veterinärrats Dr. Philipp Metzger in Müllheim/Baden, zu 1/4; b) Stödt, Hans Willi Heinrich, Kaufmann in Heppenheim a. d. B., zu 1/4; c) Bartel, Auguste Sophie, geb. Stödt, Ehefrau des Oberingenieurs Hans Bartel in Halle, zu 1/4; d) Stödt, August Heinrich, Kaufmann in Heppenheim a. d. B., zu 1/4 eingetragen. K 21/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim a. d. B., 4. 9. 53 Amtsgericht

2641

Zwangsvorsteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederurff, Band 14, Blatt Nr. 403, und Band 3, Art. Nr. 48, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Dezember 1953, 10 Uhr an der Gerichtsstelle Borken, Bez. Kassel, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Niederurff, Band 14, Blatt Nr. 403: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 10, Parz. 20/1 Acker, in der Wanne, 50 Ar, höchstzuläss. Gebot: 1400,— DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 3, Parz. 119/30, Hausgarten, in den Höfen, 2,20 Ar, höchstzuläss. Gebot: 330,— DM. Niederurff, Band III Art. Nr. 48: Lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 1, Parz. 144, Acker, im Pflanzengraben, 67,70 Ar, höchstzul. Gebot: 1024,80 DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 1, Parz. 180, Acker, in der Wanne 12,60 Ar, höchstzul. Gebot: 352,80 DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 1, Parzelle 101, Wiese, unter dem Oberurferweg 33,80 Ar, höchstzuläss. Gebot: 1381,60 DM. lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 1, Parz. 181, Acker, in der Wanne, 1,40 Ar, höchstzul. Gebot: 39,20 DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 5, Parz. 189/2 Acker, auf der Höhe, 23 Ar, höchstzul. Gebot: 506,— DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 1, Parz. 145, Acker, an Pfarrgraben, 25,30 Ar, höchstzuläss. Gebot:

607,20 DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederurff, Ktbl. 1, Parz. 102, Wiese, unter dem Oberurffweg, 35,70 Ar, höchstzul. Gebot: 1412,40 DM; lfd. Nr. 4, ein Gemeinudenutzen, höchstzul. Gebot: 650,— DM. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Johannes Wilhelm Zeiß in Niederurff eingetragen. Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Bauerngerichts in Borken, Bez. Kassel, vorlegt. K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Borken, Bez. Kassel, 7. 9. 53 Amtsgericht

2612

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 49, Blatt Nr. 2424, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke am Freitag, dem 20. November 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, versteigert werden. Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 60, 1 Hofreite im Ort, 4,16 Ar; Ord.-Nr. 2, $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück, Flur 1, Nr. 61, Einfahrt im Ort, 38; Schätzwert 3500.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) der Metzger Georg Gaab in Groß-Zimmern, b) dessen Ehefrau Maria Justina, geb. Bausch, daselbst, in Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. K 17/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 4. 9. 53 Amtsgericht

2613

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 1, Blatt Nr. 73 und Band 3, Blatt Nr. 213, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücke am 30. November 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Band 1, Blatt 73: lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 697, Grasgarten in den Burggärten, 1,20 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 48.—; lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 9, Flurstück 163, Ober der Herberge, 2,66 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 227.—; lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 219, Acker im kleinen Feld auf dem Kuhgraben, 2,38 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 96.—; lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 220, Acker im kleinen Feld auf dem Kuhgraben, 4,49 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 180.—; lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 221, Acker im kleinen Feld auf dem Kuhgraben, 5,44 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 218.—; lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 222, Acker im kleinen Feld auf dem Kuhgraben, 3,99 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 160.—; lfd. Nr. 7, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 223, Acker auf dem kleinen Feld auf dem Kuhgraben, 6,79 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 272.—; lfd. Nr. 8, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 2, Flurstück 76, Acker stößt auf den Schmalwiesenweg, links, 6,91 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 242.—; lfd. Nr. 9, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 62, Grabgarten, Gewinn im Burgel, 3,14 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 339.—; lfd. Nr. 12, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 206, Acker, Der Kreuzplacken, 21,23 Ar, höchstzulässiges

Gebot DM 639.—; lfd. Nr. 13, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 9, Flurstück 256, Acker hinter der Spuckenmühle, 2,10 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 63.—; lfd. Nr. 14, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 761, Hofreite im Ort, 3,80¹⁰ Ar, höchstzulässiges Gebot DM 8700.—. Band 3, Blatt 213: lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 460, Grabgarten in den Burggärten, 0,81 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 33.—; lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 4, Flurstück 135, Acker in den Weingärten, 1,67 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 34.—; lfd. Nr. 8, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 10, Flurstück 96, Acker stößt auf den Weinberg, 14,44 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 506.— lfd. Nr. 9, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 12, Flurstück 131, Acker im Kärber Loch, 6,82 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 273.—; lfd. Nr. 10, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 13, Flurstück 238, Acker im kleinen Feld die mittlere Gewann, 2,08 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 84.—; lfd. Nr. 12, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 19, Flurstück 118, Wiese in den Kandelwiesen, 7,31 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 256.—. Die höchstzulässigen Gebote sind durch Verfügung vom 6. Juli 1953 (BNr. 1526/53) des Landrats Friedberg. — Preisbehörde — festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung bei der Preisbehörde zulässig. Bei den Grundstücken Flur 9, Blatt 163 und Flur 13, Nr. 62, ist in den angegebenen höchstzulässigen Geboten für Baumbestand ein Betrag von DM 120.— bzw. DM 150.— enthalten. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bescheinigung des Landwirtschaftsamts in Friedberg (Hessen) erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bürgermeister und Landwirt Karl Georg Hermann Bernhard in Nieder-Wöllstadt eingetragen. K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 8. 53 Amtsgericht

2614

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 3, Blatt Nr. 173, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke hinsichtlich der der Ehefrau Lenz gehörigen, unabgeteilten Hälften am 23. November 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 2, Flurstück 582, Hofreite in der Stadt, 1,92 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg, Flur 2, Flurstück Nr. 574¹⁰, Grabgarten mit Petroleummagazin in der Stadt, 2,65 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Dipl.-Kaufmann Adolf Ludwig Schmidt und Martha Lenz, geb. Schmidt, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 25. 8. 53 Amtsgericht

2615

Zwangsvolleistung. Am 16. November 1953, 10 Uhr, sollen die im Grundbuch von Gladenbach, Band X, Blatt 394 A, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer Nr. 11, versteigert werden: lfd. Nr. 2, Gemarkung Gladenbach, Flur 30, Flurstück 2/45, Hof- und Gebädefläche, unter dem Schloßberg, 6,35 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Gladenbach, Flur 30, Flurstück 2/44, Hof- und Gebädefläche, unter dem Schloßberg, 0,40 Ar. Eingetragener Eigentümer am 13. April 1953, dem Tage

der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinz Dias in Gladenbach. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 9. 9. 53 Amtsgericht

2616

Zwangsvolleistung. Am 2. November 1953, 10 Uhr, soll das im Grundbuch von Niederweidbach, Band 18, Blatt 692, eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer Nr. 11, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederweidbach, Flur 15, Flurstück 47/8, Hof- und Gebädefläche, auf der Leh, 17,75 Ar, Hutung, auf der Leh, 75,22 Ar. Eingetragene Eigentümerin am 19. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Firma Willi Löhner u. Co Elektro-med. Apparatebau, offene Handelsgesellschaft in Niederweidbach: K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 19. 8. 53 Amtsgericht

2617

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Remsfeld, Band 15, Blatt Nr. 183, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. November 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle hier, Obertorstraße 9, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Remsfeld, Flur 8, Flurstück 62/2, Lieg.-B. 273, Hof- und Gebädefläche, auf dem Staffholder, Haus Nr. 138, 12,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Eckhardt, Gertrud Marie, geb. Würker zu Remsfeld, eingetragen. K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Homburg Bez. Kassel, 11. 9. 53 Amtsgericht

2618

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Korbach, Band 78, Blatt 2463, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. Januar 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Hagenstraße 2, Zimmer 5, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 7, Flurst. 29/10, Lieg.-B. 2590, Bauplatz zwischen dem Hopfenberger- und Lehmkauler Wege, 6,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der frühere Webereibesitzer Georg Plückhahn in Korbach eingetragen. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 9. 53 Amtsgericht

2619

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Viernheim, Band 75, Blatt Nr. 3753 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. November 1953, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Lampertheim, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Gemarkung Viernheim, Flur XI, Flurstück 117 ^{861/1000}, Hofreite Friedrich-Ebert-Straße 17, Größe 3,19 Ar; Gemarkung Viernheim, Flur XI, Flurstück 117 ^{889/1000}, Hofreite Friedrich-Ebert-Straße 17, Größe 5,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer

war damals die Margarete Froschauer, geb. Adler, Witwe von Michael Froschauer I. in Viernheim eingetragen. 7 K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
Lampertheim, 2. 9. 53 Amtsgericht

2650

Zwangsvollesteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 56, Blatt 1011 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. November 1953, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 111, versteigert werden: Lfd. Nr. 12, Gemarkung Wiesbaden-Biebrich, Kartenblatt 21, Parzelle 375.1, Hofraum mit Hausgarten Hindenburgallee 162, 48,92 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Witwe Anna Wilhelmine Lynen, geb. Dätwiler, zu Buenos Aires, zu $\frac{1}{2}$, 2. a) Elena Alejandre Lynen, b) Anna Emilie Lynen, c) Ernesto Rodolf Lynen, sämtlich zu Buenos Aires, zu je $\frac{1}{6}$ eingetragen. 6a K 4/51, 6a K 73/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 9. 53 Amtsgericht

2651

Zwangsvollesteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Cölbe, Band 10, Blatt 329 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstückshälften am 10. November 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Marburg an der Lahn, Universitätsstraße 24, Zimmer 3, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gem. Cölbe, Flur 13, Flurst. 54, bebauter Hofraum und Hausgarten, auf der Heide Nr. 16, 8,93 Ar; lfd. Nr. 3, Gem. Cölbe, Flur 4, Flurst. 161/29, Acker auf dem alten Rot, 0,67 Ar; lfd. Nr. 4, Gem. Cölbe, Flur 4, Flurst. 104/30, Acker auf dem alten Rot 22,70 Ar; lfd. Nr. 5, Gem. Cölbe, Flur 13, Flurst. 55, Acker auf der Heide, 8,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Eisenbahnassistenten Heinrich Prior, Katharina, geb. Schultheis in Cölbe zur ideellen Hälfte und Reichsbahnsekretär Heinrich Prior in Cölbe und dessen Ehefrau Katharina Prior, geb. Heuser in Cölbe je zum ideellen Viertel eingetragen. Die Höchstgebote sind durch den Bescheid des Landrats des Landkreises Marburg — Preisbehörde — festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann von den Beteiligten binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch bei der Preisbehörde eingelegt werden. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts erforderlich. 7 K 14/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg a. d. Lahn, 31. 8. 53 Amtsgericht

2652

Zwangsvollesteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberweimar Kreis Marburg an der Lahn, Band 5, Blatt Nr. 177, eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 12. November 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Marburg a. d. Lahn,

Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberweimar, Flur 7, Flurst. 37, Lieg.-B. 44, Geb.-B. 46, Auf der Telle, Acker, 3,20 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberweimar, Flur 9, Flurstück 30/1, Lieg.-B. 44, Geb.-B. 46, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 42, 1,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 1953, 9.30 Uhr, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Kraftfahrzeugmechanikers Ludwig Geissler, Katharina Geissler, geb. Koch in Oberweimar eingetragen 7 K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg a. d. Lahn, 31. 8. 53 Amtsgericht

2653

Zwangsvollesteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marburg a. d. Lahn, Band 102, Blatt Nr. 3798, eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 13. November 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Marburg a. d. Lahn, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 298/19, Lieg.-B. 1905, Geb.-B. 1092, bebauter Hofraum, Kugelgasse, Haus Nr. 3, 0,59 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 20, Hofraum, an der schlimmen Mauer, 0,05 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kellner Hermann Schmidt, dessen Ehefrau Rosa Schmidt, geb. Müller in Marburg, je zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. 7 K 23/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg a. d. Lahn, 5. 9. 53 Amtsgericht

2654

Ausschlussurteil. In der Aufgebotsache der unter Ziffern 1—6 näher bezeichneten Personen — vertreten durch die Frankfurter Sparkasse von 1822, Polytechnische Gesellschaft, in Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Die nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher: 1. Nr. 40-143346 über 1547,95 DM zugunsten von Dr. Betti Luise Thomas, Frankfurt a. M., Zum-Jungen-Straße 10; 2. Nr. 7-11039 über 1515,49 D-Mark zugunsten von Franz Weber, Frankfurt a. M.-Niederrad, Gerauer Str. Nr. 67; 3. Nr. 40-139093 über 733,21 DM zugunsten von Erna Surdyck, geb. Magdeburg, in Vockenhausen i. Ts., Adolfstraße; 4. Nr. 1-15067 über 449,06 DM zugunsten von Oswald Büttner, Frankfurt am Main, Altegasse 4; 5. Nr. 40-8584 über 345,30 DM zugunsten von Frau Rosine Lohmann, geb. Berger, Frankfurt a. M., Offenbacher Landstraße 421; 6. Nr. 19-3014 über 149,41 DM zugunsten von Wilhelm Ballauf und Trude, geb. Schäfer, Frankfurt a. M., Wildenbruchstraße 57, werden für kraftlos erklärt. 316 F 38/53
Frankfurt a. M., 28. 8. 53 Amtsgericht

2655

Durch Ausschlussurteil des unterzeichneten Gerichts vom 3. September 1953 ist der Eigentümer — Heinrich Schleuning — des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band IX, Blatt 616, Flur II, Nr. 166, Grabgarten, 2. Gewinn an der Hockenmühle, 2,46 Ar,

als Eigentümer ausgeschlossen worden.
F 753

Friedberg (H.), 3. 9. 53 Amtsgericht

2656

Durch Ausschlussurteil vom 2. September 1953 ist der Hypothekenbrief über die auf dem Grundstück Gemarkung Bad König Odenw., Grundbuchband IX, Blatt Nr. 565 in Abl. III unter Nr. 8 für die Hessische Landesbank eingetragene Darlehensschuld von 6500,— Goldmark nebst Zinsen und Nebenleistungen für kraftlos erklärt worden. F 11933
Höchst i. Odw., 2. 9. 53 Amtsgericht

2657

Ausschlussurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Deutschen Centralbodenkredit - Aktiengesellschaft, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 20, hat das Amtsgericht in Kirchhain, Bezirk Kassel, durch den Assessor Kugge am 21. August 1953 für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Melsungen, Band 2, Blatt 41, Abt. III Nr. 2, für die Preußische Central - Bodenkredit - Aktiengesellschaft, Berlin, eingetragene Hypothek über RM GM 7500,— und 375,— RM G Zusatzforderung wird für kraftlos erklärt. 2 F 753
Kirchhain, Bez. Kassel, 21. 8. 53 Amtsgericht

2658

Ausschlussurteil. In der Aufgebotsache des Bauingenieurs Philipp Holzmann in Dreieichenhain, Kreis Offenbach, Schießbergstraße 12, hat das Amtsgericht in Langen durch den Gerichtsassessor Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief vom 5. Juli 1929 über die auf dem Grundbuchblatt Dreieichenhain, Blatt 638 in Abt. III Nr. 8, für die Spar- und Leihkasse eGmbH, Dreieichenhain eingetragene zu 1 v. H. monatlich seit dem 15. Juni 1929 verzinsliche Darlehensforderung von 1000,— Goldmark wird für kraftlos erklärt. 5 F 452
Langen bei Ffm., 14. 8. 53 Amtsgericht

2659

Durch Ausschlussurteil vom 21. August 1953 ist der Grundschuldbrief vom 22. Oktober 1926 über die im Grundbuch von Altmorschen, Band II, Blatt 327 in Abt. III Nr. 2, für den Schmiedemeister Johannes Manns zu Altmorschen eingetragene Grundschuld von 2000,— Reichsmark, verzinst jährlich mit 9 vom Hundert, für kraftlos erklärt worden. F 353
Melsungen, 21. 8. 53 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden**2660**

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhanden gekommen, ausgestellt für: E 38 343 Eiler, Helene, Hannover-Friedenau, Erikastr. 20, E 38 328 Eiler, Helene, Hannover-Friedenau, Erikastr. 20, A III 902 551 Christmann, Julius, Bechthelm/Ts. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 19. Oktober 1953 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 19. 9. 53

Direktion der Nassauischen Sparkasse